



# GEMEINDE OBEREMBRACH

## Einladung zu den Gemeindeversammlungen

Gemeinderat und Primarschulpflege laden alle Stimmberechtigten der Gemeinde Oberembrach zu den Gemeindeversammlungen ein am

**Mittwoch, 25. November 2009, 20.00 Uhr, im Primarschulhaus Zweigärten.**

### Traktanden:

#### **A. Politische Gemeinde:**

1. Genehmigung des Voranschlages 2010
2. Zweckverband Regionales Altersheim Embrachertal; Totalrevision der Statuten
3. Sicherheitszweckverband Embrachertal; Totalrevision der Statuten
4. Friedhofzweckverband Embrach-Oberembrach; Totalrevision der Statuten
5. Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach; Totalrevision der Statuten
6. Zweckverband Spital Bülach; Teilrevision der Statuten
7. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
8. Berichterstattung aus den Ressorts

#### **B. Primarschulgemeinde:**

1. Genehmigung des Voranschlages 2010
2. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
3. Berichterstattung aus den Ressorts

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat oder der Primarschulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung, ab 10. November 2009, in der Gemeindeverwaltung während der Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Anträge und Weisungen zu den traktandierten Geschäften sind ebenfalls ab 10. November 2009 auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar:

[www.oberembrach.ch / Politik / Gemeindeversammlung](http://www.oberembrach.ch / Politik / Gemeindeversammlung).

Gedruckte Weisungsexemplare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt der Gemeinderat alle Teilnehmenden zum Apéro ein.

Gemeinderat und Primarschulpflege Oberembrach

## **A. GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE**

### **1. Genehmigung des Voranschlages 2010**

---

#### **Antrag**

Die laufende Rechnung weist bei Fr. 4'719'500.00 Aufwand und Fr. 4'475'700.00 Ertrag einen Aufwandüberschuss von Fr. 243'800.00 aus.

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von Fr. 942'000.00 und Einnahmen von Fr. 470'000.00 eine Nettoinvestition von Fr. 472'000.00.

Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital entnommen, welches voraussichtlich Ende 2010 rund Fr. 2'175'000.00 betragen wird.

Der Steueransatz für die Politische Gemeinde wird auf 48% (Vorjahr 48%) festgesetzt.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag der Politischen Gemeinde Oberembrach für das Jahr 2010 zu genehmigen.**

Oberembrach, 29. September 2009

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident

sig. Bernhard Haas

Die Gemeindeschreiberin

sig. Lea Gnädinger

## Ausführungen zum Voranschlag 2010

### Laufende Rechnung

	Voranschlag 2009		Voranschlag 2010	
Aufwand	Fr.	4'432'600.00	Fr.	4'719'500.00
Ertrag	Fr.	4'083'700.00	Fr.	4'475'700.00
Aufwandüberschuss	Fr.	348'900.00	Fr.	243'800.00
Abschreibungen	Fr.	372'000.00	Fr.	426'000.00

Der Gesamtaufwand im Voranschlag 2010 ist rund Fr. 287'000.00 höher als im Voranschlag des laufenden Jahres. Demgegenüber fällt der Gesamtertrag voraussichtlich rund Fr. 392'000.00 höher aus. Dies ergibt einen Aufwandüberschuss von Fr. 243'800.00, der damit rund Fr. 105'000.00 tiefer als im Budget des laufenden Jahres ausfällt.

Die grösseren Abweichungen innerhalb der einzelnen Aufwand-Sachgruppen sind bei folgenden Positionen zu finden:

#### *31 Sachaufwand*

Erhöhung bei der Holzvermittlung/Ankauf aus Privatwaldungen um Fr. 30'000.00 (siehe auch Pos. 43) sowie beim Liegenschaftenunterhalt um Fr. 35'000.00 (Nachholbedarf). Im Strassenunterhaltsbereich (Winterdienst/Reparaturen/Beleuchtung) wird ebenfalls mit Mehrausgaben von rund Fr. 20'000.00 gerechnet.

#### *32 Passivzinsen*

Das tiefe Zinsniveau wirkt sich trotz zu erwartender Zunahme des Fremdkapitals positiv auf die Zinsbelastung aus (- Fr. 25'000.00).

#### *33 Abschreibungen*

In diesem Bereich sind zusätzliche Abschreibungen von Fr. 38'000.00 für den Deponiezweckverband Zürcher Unterland (DEZU) vorgesehen. Infolge baldigem Ende der Deponie und hohen Rückerstattungen ist eine zusätzliche Abschreibung angezeigt. Zudem führen diverse Investitionsvorhaben in den übrigen Bereichen zur Erhöhung der ordentlichen Abschreibungen (+ Fr. 16'000.00).

#### *35 Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen*

Hier ergibt die Verteilung des mutmasslich höheren Steuerkraftausgleichs Mehrausgaben von Fr. 140'000.00 (siehe auch Pos. 44).

Die Hauptabweichungen innerhalb der Ertrags-Sachgruppen sind die folgenden:

#### *40 Steuern*

Die Steuererträge sollten sich auf dem Niveau des laufenden Jahres halten. Gegenüber den Vorjahren fallen die Erträge jedoch tiefer aus. Hauptsächlich bei den Grundstückgewinnsteuern ist künftig mit tieferen Erträgen zu rechnen.

#### *43 Entgelte*

Die Holzerträge aus Vermittlung Privatwald steigen gegenüber dem aktuellen Budget voraussichtlich um rund Fr. 35'000.00. Die übrigen Holzerträge und Arbeiten für Dritte fallen jedoch, verglichen mit dem Vorjahr, tiefer aus.

#### *44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung*

Voraussichtlich höherer Steuerkraftausgleich zugunsten aller Güter. Das Mittel der Steuerkraft im Kanton steigt stärker als unsere Steuerkraft. Deshalb kann für das kommende Jahr mit Mehrerträgen von Fr. 234'000.00 gerechnet werden.

#### *45 Rückerstattung von Gemeinwesen*

In diesem Bereich ergeben sich Mehreinnahmen bei den Steuerbezugsentschädigungen der Güter von Fr. 25'000.00 (Erhöhung der prozentualen Entschädigung von 2 % auf 3 %). Zudem führen Dienstleistungen im Forstbereich für Kloten zu einer Erhöhung von Fr. 28'000.00 (Beförderung Revier Kloten).

#### *46 Beiträge mit Zweckbindung*

Rückerstattungen der DEZU (Deponiezweckverband Zürcher Unterland) in Höhe von rund Fr. 42'000.00 führen zu einer Verbesserung in diesem Bereich (siehe auch Pos. 33).

Trotz der schlechten Wirtschaftslage sollten sich die Steuererträge auf dem Niveau von 2009 halten. Da wir im Gegensatz zu anderen Gemeinden kaum von Steuereinnahmen juristischer Personen (Firmen) abhängig sind, ergeben sich erwartungsgemäss unwesentliche Einbrüche im Steuerertrag. Der voraussichtlich höhere Steuerkraftausgleich verbessert die Ertragsseite und führt zu einem vertretbaren Aufwandüberschuss.

### **Investitionsrechnung**

	<b>Voranschlag 2009</b>		<b>Voranschlag 2010</b>	
Investitionsausgaben	Fr.	932'000.00	Fr.	942'000.00
Investitionseinnahmen	Fr.	450'000.00	Fr.	470'000.00
Nettoinvestitionen	Fr.	482'000.00	Fr.	472'000.00

Im kommenden Jahr sind die folgenden Investitionsausgaben vorgesehen:

- Investitionsbeitrag Spital Bülach und Krankenhaus	Fr.	55'000.00
- Investitionsbeitrag Altersheim Embrachertal	Fr.	333'000.00
- Strassensanierungsprojekte	Fr.	100'000.00
- Gehwegbauprojekt	Fr.	130'000.00
- Sanierung Wasserleitungen	Fr.	60'000.00
- Kanalisationsbauten/Kanalsanierungen	Fr.	70'000.00
- Investitionsbeitrag ARA Embrachertal	Fr.	46'000.00
- Investitionsbeitrag DEZU	Fr.	28'000.00
- Erweiterung/Sanierung Wärmeverbund	Fr.	120'000.00
Total Bruttoausgaben 2010	Fr.	942'000.00
Abzüglich die mutmasslichen Einnahmen von (Anschlussgebühren Wasser/Abwasser und Fernwärmeverbund sowie Erschliessungsbeiträge)	Fr.	470'000.00
Ergibt die voraussichtlichen Nettoinvestitionen von	Fr.	472'000.00

## 2. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

Konto	Laufende Rechnung Artengliederung LR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	<b>AUFWAND</b>	4'719'500		4'432'600		4'521'100.95	
30	Personalaufwand	954'300		953'100		912'600.00	
31	Sachaufwand	1'203'200		1'113'100		1'263'571.23	
32	Passivzinsen	137'000		160'100		134'500.40	
33	Abschreibungen	430'000		376'000		361'330.00	
35	Entschädigungen für die Dienstleitungen anderer Gemeinwesen	550'200		394'500		508'324.20	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	943'500		965'900		826'684.42	
37	Durchlaufende Beiträge						
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	49'800		31'400		30'345.85	
39	Interne Verrechnungen	451'500		438'500		483'744.85	
4	<b>ERTRAG</b>		4'475'700		4'083'700		4'619'010.38
40	Steuern		1'308'900		1'299'400		1'437'679.35
42	Vermögenserträge		323'700		326'800		337'969.15
43	Entgelte		1'084'400		1'049'000		1'169'200.10
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		713'100		472'100		695'573.35
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		332'200		273'700		284'359.38
46	Beiträge mit Zweckbindung		261'900		221'200		201'461.15
47	Durchlaufende Beiträge						
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen				3'000		9'023.05
49	Interne Verrechnungen		451'500		438'500		483'744.85
	<b>Total</b>	4'719'500	4'475'700	4'432'600	4'083'700	4'521'100.95	4'619'010.38
	Netto Aufwand		243'800		348'900		
	Netto Ertrag					97'909.43	
	<b>Gesamttotal</b>	4'719'500	4'719'500	4'432'600	4'432'600	4'619'010.38	4'619'010.38

## 3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	<b>BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	748'400	246'800	705'100	237'800	754'456.00	246'064.95
1	<b>RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT</b>	120'400	28'400	139'100	33'000	125'388.69	35'108.00
3	<b>KULTUR UND FREIZEIT</b>	40'800	800	59'800	1'000	37'540.15	830.00
4	<b>GESUNDHEIT</b>	287'000	1'200	303'000		221'834.88	1'155.80
5	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b>	653'500	196'000	624'400	187'000	570'015.50	240'498.03
6	<b>VERKEHR</b>	335'100	87'700	305'400	87'700	376'527.48	82'146.55
7	<b>UMWELT UND RAUMORDNUNG</b>	604'400	541'100	569'700	495'500	555'468.00	502'719.30
8	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	793'000	853'300	758'600	805'800	807'052.90	854'400.70
9	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	1'136'900	2'520'400	967'500	2'235'900	1'072'817.35	2'656'087.05
	<b>Total</b>	<b>4'719'500</b>	<b>4'475'700</b>	<b>4'432'600</b>	<b>4'083'700</b>	<b>4'521'100.95</b>	<b>4'619'010.38</b>
	Netto Aufwand		243'800		348'900		
	Netto Ertrag					97'909.43	
	<b>Gesamttotal</b>	<b>4'719'500</b>	<b>4'719'500</b>	<b>4'432'600</b>	<b>4'432'600</b>	<b>4'619'010.38</b>	<b>4'619'010.38</b>

## 4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	<b>BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	748'400	246'800	705'100	237'800	754'456.00	246'064.95
011	Legislative	32'100		29'700		28'093.95	
012	Exekutive	100'500		101'300		94'321.60	
020	Gemeindeverwaltung	491'100	54'000	481'400	42'000	526'258.30	53'499.15
030	Leistungen für Pensionierte						
090	Verwaltungsliegenschaften	124'700	192'800	92'700	195'800	105'782.15	192'565.80
1	<b>RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT</b>	120'400	28'400	139'100	33'000	125'388.69	35'108.00
100	Rechtspflege	66'500	21'000	77'700	26'000	69'648.84	27'975.60
110	Polizei	5'000	500	5'000		4'810.00	300.00
120	Rechtssprechung	2'200		2'200		2'040.40	
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	34'700	6'900	42'400	7'000	36'275.75	6'832.40
150	Militär	1'000		1'500		671.10	
160	Zivilschutz	11'000		10'300		11'942.60	
161	Ziviler Gemeindeführungsstab						
3	<b>KULTUR UND FREIZEIT</b>	40'800	800	59'800	1'000	37'540.15	830.00
300	Kulturförderung	14'700		37'200	200	14'109.90	49.00
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	100		100		115.00	
330	Parkanlagen, Wanderwege	13'500		10'500		11'421.40	
340	Sport	12'500	800	12'000	800	11'893.85	781.00
4	<b>GESUNDHEIT</b>	287'000	1'200	303'000		221'834.88	1'155.80
400	Spitäler	105'700		95'500		83'731.58	
410	Kranken- und Pflegeheime	135'600		166'300		99'828.35	
440	Ambulante Krankenpflege	30'200		27'200		24'517.40	
450	Krankheitsbekämpfung	8'500		8'500		8'132.25	
470	Lebensmittelkontrolle	3'000	1'200	1'500		1'777.30	1'155.80
490	Gesundheitswesen Übriges	4'000		4'000		3'848.00	
5	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b>	653'500	196'000	624'400	187'000	570'015.50	240'498.03
500	Sozialversicherung Allgemeines		4'000		4'000		3'861.40
520	Krankenversicherung	51'000	51'000	53'000	53'000	46'953.55	46'953.55
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	261'000	110'000	262'500	110'000	242'452.00	113'789.00
540	Jugend	28'000		25'800		26'137.00	

## 4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
550	Invalidität	8'000		8'000		7'000.00	
570	Altersheime	37'000		20'100		16'675.05	
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	225'000	10'000	220'000	6'000	180'759.50	44'736.35
586	Beschäftigungsprogramme Arbeitslose					5'390.75	
588	Asylbewerberbetreuung	21'500	21'000	18'000	14'000	28'944.30	31'157.73
589	Soziale Wohlfahrt Übriges	22'000		17'000		15'703.35	
6	VERKEHR	335'100	87'700	305'400	87'700	376'527.48	82'146.55
620	Gemeindestrassen	307'000	87'700	278'100	87'700	351'124.48	82'146.55
640	Bundesbahnen	300		300		242.00	
650	Regionalverkehr	27'800		27'000		25'161.00	
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	604'400	541'100	569'700	495'500	555'468.00	502'719.30
701	Wasserwerk	256'700	256'700	252'900	252'900	250'988.95	250'988.95
710	Abwasserbeseitigung	93'500	93'500	94'600	94'600	102'089.85	102'089.85
720	Abfallbeseitigung	155'900	155'900	115'000	115'000	115'315.40	115'315.40
740	Friedhof und Bestattung	16'300		17'300		17'071.40	
750	Gewässerunterhalt und -verbauung	26'500		32'500		21'565.65	
770	Naturschutz	30'300	23'000	38'000	23'000	28'376.30	25'641.70
780	Übriger Umweltschutz	22'500	12'000	17'500	10'000	18'054.20	8'683.40
790	Raumordnung	2'700		1'900		2'006.25	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	793'000	853'300	758'600	805'800	807'052.90	854'400.70
800	Landwirtschaft	44'500	1'000	40'000		89'180.80	903.15
810	Forstwesen	700'500	685'500	668'600	644'000	667'304.85	677'823.20
820	Jagd und Fischerei		2'100		2'100		2'140.00
840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel		77'000		70'000		85'064.35
860	Energieversorgung		26'200		26'200		26'210.00
863	Fernwärme	48'000	48'000	50'000	50'000	50'567.25	48'760.00
871	Kiesgruben		13'500		13'500		13'500.00
9	FINANZEN UND STEUERN	1'136'900	2'764'200	967'500	2'584'800	1'170'726.78	2'656'087.05
900	Gemeindesteuern	15'500	1'424'900	17'000	1'389'400	9'653.60	1'539'773.45
920	Finanzausgleich	379'000	634'000	239'000	400'000	362'977.00	608'369.00
940	Kapitaldienst	137'000	163'500	158'100	178'500	137'550.30	209'068.20

## 4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
942	Grundeigentum Finanzvermögen	179'400	152'000	181'400	153'000	203'986.55	152'795.00
990	Abschreibungen	426'000	146'000	372'000	115'000	358'649.90	146'081.40
996	Neubewertung Grundeigentum FV						
999	ABSCHLUSS		243'800		348'900	97'909.43	
	<b>Total</b>	<b>4'719'500</b>	<b>4'719'500</b>	<b>4'432'600</b>	<b>4'432'600</b>	<b>4'619'010.38</b>	<b>4'619'010.38</b>
	<b>Gesamttotal</b>	<b>4'719'500</b>	<b>4'719'500</b>	<b>4'432'600</b>	<b>4'432'600</b>	<b>4'619'010.38</b>	<b>4'619'010.38</b>

**VORANSCHLAG 2010**

## 5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>				
<b>5 Ausgaben</b>				
50 Sachgüter	480'000.00		385'000.00	
52 Darlehen und Beteiligungen				
56 Investitionsbeiträge	462'000.00		547'000.00	
57 Durchlaufende Beiträge				
58 Uebrige zu aktivierende Ausgaben				
Total Ausgaben	942'000.00		932'000.00	
<b>6 Einnahmen</b>				
60 Abgang von Sachgütern				
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		470'000.00		450'000.00
62 Rückzahlungen von Darlehen/Beteiligungen				
63 Rückerstattungen von Sachgütern				
64 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen				
66 Beiträge mit Zweckbindung				
67 Durchlaufende Beiträge				
Total Einnahmen		470'000.00		450'000.00

	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>				
Total Investitionsausgaben	942'000.00		932'000.00	
Uebertragungen in die LR (Konto 5920)				
Uebertragungen in SpF (Konto 5930)				
Total Investitionseinnahmen		470'000.00		450'000.00
Nettoinvestitionen		472'000.00		482'000.00
Einnahmenüberschuss	-		-	
	942'000.00	942'000.00	932'000.00	932'000.00
<b>Investitionen im Finanzvermögen</b>				
<b>7 Ausgaben für Sachwertanlagen</b>				
70 Erwerb, Veränderung von Grundeigentum				
71 Erwerb, Veränderung von Mobilien				
79 Buchgewinne (7920 Uebertrag in die LR)				
<b>8 Einnahmen für Sachwertanlagen</b>				
80 Verkauf, Veränderung von Grundeigentum				
81 Verkauf, Veränderung von Mobilien				
89 Buchverluste (8920 Uebertrag in die LR)				
	-	-	-	-
Nettoveränderung bei den Sachwertanlagen:				
Ausgabenüberschuss = Zuwachs		-		-
Einnahmenüberschuss = Verminderung	-		-	
	-	-	-	-

## 6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Ausgaben	Einnahmen
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
0	<b>BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>						
020	Gemeindeverwaltung						
090	Verwaltungsliegenschaften						
1	<b>RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT</b>			259'000			
100	Rechtspflege						
140	Feuerwehr und Feuerpolizei			259'000			
160	Zivilschutz						
3	<b>KULTUR UND FREIZEIT</b>						
340	Sport						
4	<b>GESUNDHEIT</b>	55'000		38'000			
400	Spitäler	39'000		25'000			
410	Kranken- und Pflegeheime	16'000		13'000			
5	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b>	333'000		137'000			
570	Altersheime	333'000		137'000			
6	<b>VERKEHR</b>	230'000	40'000	165'000			
620	Gemeindestrassen	230'000	40'000	165'000			
7	<b>UMWELT UND RAUMORDNUNG</b>	204'000	310'000	193'000	350'000		
701	Wasserwerk	60'000	150'000	80'000	200'000		
710	Abwasserbeseitigung	116'000	160'000	113'000	150'000		
711	Kläranlagen						
720	Abfallbeseitigung	28'000					
750	Gewässerunterhalt und -verbauung						
8	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	120'000	120'000	140'000	100'000		
817	Forstinvestitionen						
863	Fernwärme	120'000	120'000	140'000	100'000		
9	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	470'000	942'000	450'000	932'000		
942	Grundeigentum Finanzvermögen						
999	<b>ABSCHLUSS</b>	470'000	942'000	450'000	932'000		
	<b>Total</b>	<b>1'412'000</b>	<b>1'412'000</b>	<b>1'382'000</b>	<b>1'382'000</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
	<b>Gesamttotal</b>	<b>1'412'000</b>	<b>1'412'000</b>	<b>1'382'000</b>	<b>1'382'000</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

## VORANSCHLAG 2010

## 7. Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmasslicher Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvesti- tionen gemäss Voranschlag	Mutmasslicher Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Mutmasslicher Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1.1141.01 Strassenbauten	869'000.00	190'000.00	1'059'000.00	10	106'000.00		953'000.00
1.1141.02 Bachverbauungen	84'000.00		84'000.00	10	9'000.00		75'000.00
1.1141.04 Wasserversorgung/Reservoir	847'000.00	-90'000.00	757'000.00	10	76'000.00		681'000.00
1.1141.05 Kanal-/Schachtsanierungen	0.00		0.00	10	0.00		0.00
1.1141.06 Fernwärme	16'000.00		16'000.00	10	2'000.00		14'000.00
1.1143.01 Gemeindehaus	55'000.00		55'000.00	10	6'000.00		49'000.00
1.1143.02 Werkgebäude Obstgartenstr.	132'000.00		132'000.00	10	14'000.00		118'000.00
1.1143.04 Schützenhaus/Scheibenstand	33'000.00		33'000.00	10	4'000.00		29'000.00
1.1143.07 Entsorgung Rebbergstr.	34'000.00		34'000.00	10	4'000.00		30'000.00
1.1143.08 Werk-/Schlachtlokal Rebberg	108'000.00		108'000.00	10	11'000.00		97'000.00
1.1146.01 Forstfahrzeuge	86'000.00		86'000.00	20	18'000.00		68'000.00
1.1146.02 Strassenfahrzeuge	0.00		0.00	20	0.00		0.00
1.1146.03 EDV-Anlage Gemeinde	53'000.00		53'000.00	20	11'000.00		42'000.00
1.1162.01 Invest.Spital/Krankenheim	279'000.00	55'000.00	334'000.00	10	34'000.00		300'000.00
1.1162.02 Friedhoferweiterung Embrach	59'000.00		59'000.00	10	6'000.00		53'000.00
1.1162.03 Altersheim Embrachertal	147'000.00	333'000.00	480'000.00	10	48'000.00		432'000.00
1.1162.04 Feuerwehr Embrachertal	260'000.00		260'000.00	10	26'000.00		234'000.00
1.1162.05 Deponie DEZU	57'000.00	28'000.00	85'000.00	10	9'000.00	38'000.00	38'000.00
1.1162.06 ARA Embrachertal	46'000.00	-44'000.00	2'000.00	10	1'000.00		1'000.00
1.1171.02 Digitalisierung Vermessung	27'000.00		27'000.00	10	3'000.00		24'000.00
1.1171.04 Generelles Entw.projekt (GEP)	0.00		0.00	10	0.00		0.00
<b>Total</b>	<b>3'192'000.00</b>	<b>472'000.00</b>	<b>3'664'000.00</b>		<b>388'000.00</b>	<b>38'000.00</b>	<b>3'238'000.00</b>
Total Abschreibungen >>						426'000.00	

**Politische Gemeinde Oberembrach**  
**Voranschlag 2010**

---

**A B S C H I E D**  
**der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den **Voranschlag 2010 der Politischen Gemeinde Oberembrach** geprüft .

Der Voranschlag schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'285'400 ab. Zur Deckung dieses Aufwandüberschusses werden 48% (wie im Vorjahr) , nämlich Fr. 1'041'600, des einfachen Staatssteuerertrages benötigt. Unter Berücksichtigung dieses Betrages schliesst die laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 243'800 ab. Dieser Betrag wird dem Eigenkapital entnommen.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf Fr. 472'000. Die budgetierten ordentlichen Abschreibungen betragen Fr. 388'000, die ausserordentlichen Fr. 38'000, total also Fr. 426'000.

**Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Voranschlag 2010 der Politischen Gemeinde Oberembrach zu genehmigen.**

Oberembrach, 22. Oktober 2009

Namens der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:



M. Frehner

Der Aktuar:



A. Eberhard

## **2. ZWECKVERBAND REGIONALES ALTERSHEIM EMBRACHERTAL Totalrevision der Statuten**

---

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Regionales Altersheim Embrachertal in der von der Altersheimkommission am 27. August 2009 verabschiedeten Fassung wird zugestimmt.
2. Die revidierten Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 2010 in Kraft.
3. Die Altersheimkommission des Zweckverbandes wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **Weisung**

#### **A. Ausgangslage**

Die neue Kantonsverfassung sieht gemäss Art. 93 vor, dass die Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind. Insbesondere steht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet das Initiativ- und Referendumsrecht zu. Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Die Regionale Altersheimkommission hat sich in Zusammenarbeit mit der Federas AG, Zürich, frühzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht erscheinen.

#### **Neuer Name**

Gleichzeitig mit der Revision der Statuten soll der neue Name «Regionales Alterszentrum Embrachertal» verwendet werden. Dadurch wird die bisherige Regionale Altersheimkommission neu «Betriebskommission Regionales Alterszentrum Embrachertal» genannt.

## **B. Revisionsvorlage**

Nachfolgend wird eine Übersicht über die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen im Vergleich zu den Statuten von 2000 gegeben. Die Statuten wurden überdies auch strukturell und redaktionell überarbeitet, mit dem Ziel, eine schlanke und stufengerecht formulierte Rechtsgrundlage zu erhalten.

### **Organisation**

- Als «oberstes» Organ des Zweckverbandes fungieren neu die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes.
- Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wird ein pro aktiver Auftrag in Sachen Öffentlichkeitsarbeit verankert. Die amtlichen Veröffentlichungen stützen sich auf § 68a des Gemeindegesetzes. Die Betriebskommission Regionales Alterszentrum Embrachertal sorgt für die zeit- und sachgerechte Information der Stimmberechtigten.

### **Die Stimmberechtigten**

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingen Verbandorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu. Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wurde so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden: Fr. 2'000'000.00 bei einmaligen Ausgaben und Fr. 500'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde bei 350 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative gilt dann als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

### **Die Verbandsgemeinden**

- Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden besitzen keine eigenständige Finanzkompetenz mehr, weil es nicht sinnvoll ist, auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet im Zweckverband einheitliche und kurze Verfahren. Weiterhin zuständig sind die Gemeindeversammlungen für statutarische Geschäfte (Statutenänderungen, Kündigung, Auflösung).
- Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind für Ausgabenbeschlüsse zuständig, die nicht mehr in die Kompetenz der Regionalen Betriebskommission Regionales Alterszentrum fallen, aber noch nicht dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. Mit dieser Kompetenzzuweisung übersteuern die Zweckverbandsstatuten die Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden.

## **Die Betriebskommission Regionales Alterszentrum Embrachertal**

- Der Betriebskommission obliegt die Aufsicht über den Betrieb des Alterszentrums. Ausserdem ist die Betriebskommission zuständig für die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen.
- Die Finanzkompetenzen der Betriebskommission Regionales Alterszentrum werden so ausgestaltet, dass sie die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen: Fr. 300'000.00 bei einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und Fr. 100'000.00 über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Voranschlages. Für nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Einzelfall Fr. 50'000.00 bzw. max. Fr. 100'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00.

### **C. Schlussbemerkungen**

- Mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten ist die vom Gesetz geforderte Demokratisierung erfüllt worden. Den Stimmberechtigten stehen nun unter anderem das Initiativ- und das Referendumsrecht zur Verfügung. Für die Führung und den Betrieb des Regionalen Alterszentrums Embrachertal sind neue Grundlagen geschaffen worden, die durch die verantwortlichen Personen aus operativer und strategischer Sicht jederzeit massvoll angewendet werden können.
- Der Gemeinderat und die Regionale Altersheimkommission sind überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Oberembrach, 15. September 2009

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

sig. Bernhard Haas  
Gemeindepräsident:

sig. Lea Gnädinger  
Gemeindeschreiberin

# Statuten Regionales Alterszentrum Embrachertal

## **Vorbemerkung:**

*Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.*

## **A. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter dem Namen „Regionales Alterszentrum Embrachertal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach Massgabe des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Embrach.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

### **Art. 4 Zweck**

Der Verband betreibt ein Alters- und Pflegeheim in Embrach, das allen Personen, in erster Linie aus den Verbandsgemeinden, offensteht.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

## **B. Organisation**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 6 Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung der Verbandsorgane gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.

## **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungs-kommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und der Sekretär, bei deren Verhinderung der Vizepräsident und der Stellvertreter des Sekretärs, führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 9 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

# **C. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

### **Art. 11 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

### **Art. 12 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über:
  - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.-;
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-.

## **II. Die Initiative**

### **Art. 13 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

### **Art. 14 Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

### **Art. 15 Einreichung**

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## **III. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 16 Befugnisse der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

### **Art. 17 Befugnisse der Gemeinderäte**

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Betriebskommission;
2. die Genehmigung des Voranschlags;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 2'000'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 500'000.-, soweit sie nicht in der Kompetenz der Betriebskommission liegt;
5. die Abnahme von Bauabrechnungen.

### **Art. 18 Beschlussfassung**

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von vier Verbandsgemeinden.

Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

## **IV. Die Betriebskommission**

### **Art. 19 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, nämlich:

1. 3 Vertretern der Gemeinde Embrach;
2. je einem Vertreter der Gemeinden Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas.

Jede Gemeinde bestellt überdies je ein Ersatzmitglied.

Die Gemeinde Embrach bezeichnet einen ihrer Vertreter als Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt in der Regel der Heimleiter mit beratender Stimme teil.

Das Sekretariat des Verbandes sowie das Protokoll der Betriebskommission kann im gegenseitigen Einvernehmen einer Verbandsgemeinde übertragen werden. Dem Sekretär steht beratende Stimme zu.

### **Art. 20 Befugnisse**

Die Betriebskommission ist geschäftsführendes Organ des Verbandes. Ihr stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Aufsicht über den Betrieb des Altersheimes;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. der Vollzug von Beschlüssen der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
5. die Vertretung des Verbandes nach aussen;
6. die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes;
7. die Ausarbeitung des Voranschlages;
8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-;
9. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.-;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.-;
10. der Abschluss von dinglichen Rechtsgeschäften über Grundeigentum im Werte bis Fr. 100'000.-;
11. die Prüfung der Jahresrechnungen sowie der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;
12. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und Vermächtnissen;
13. der Erlass und die Änderung des Heimreglements, der Heim- und der Taxordnung;
14. der Erlass einer Hausordnung;
15. die Festsetzung des Stellenplanes für den gesamten Betrieb;
16. die Wahl und Anstellung der Heimleitung, der Pflegedienstleitung und des Heimarztes nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Embrach;
17. der Erlass der Pflichtenhefte für den Heimleiter und das übrige Personal mit leitenden Aufgaben.

## **Art. 21 Beschlussfassung**

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 22 Aufgabendelegation**

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

## **V. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 23 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Embrach ordnet zwei, jene der übrigen Gemeinden je einen Vertreter ab.

Die Rechnungsprüfungskommission Embrach bezeichnet einen ihrer Vertreter als Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes selbst.

### **Art. 24 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

### **Art. 25 Beschlussfassung**

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **D. Verbandshaushalt**

### **Art. 26 Haushaltführung**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt, das Krankenversicherungsgesetz sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Kassen- und Rechnungswesen kann einer Verbandsgemeinde übertragen werden.

### **Art. 27 Kostenverteiler**

Die nicht durch Pensionsgelder oder Staatsbeiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des Rechnungsjahres. Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Bei Investitionen sind die Verhältnisse am Ende des dem Kreditbeschluss vorausgegangenen Kalenderjahres massgebend.

Allfällige Überschüsse werden den Gemeinden nach dem gleichen Schlüssel gutgeschrieben.

### **Art. 28 Fälligkeit**

Die Betriebsbeiträge werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Aufgrund des Voranschlages können Vorschüsse verlangt werden.

Die Betriebskommission bestimmt die Fälligkeit von Investitionsbeiträgen nach Massgabe der eingegangenen Verpflichtungen.

### **Art. 29 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

## **E. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 30 Austritt**

Verbandsgemeinden können, unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 31 Auflösung**

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

### **Art. 32 Liquidation**

Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach der Summe der geleisteten Investitionsbeiträge.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestimmen die Art der Liquidation.

## **F. Haftung, Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 33 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

### **Art. 34 Aufsicht**

Der Verband steht unter Aufsicht des Staates.

### **Art. 35 Rechtsschutz**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

### **Art. 36 Verbandsstreitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### **Art. 37 Privatrechtliche Streitigkeiten**

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. April 2010 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die Statuten vom 13. Dezember 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

*Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:*

*Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:*

## Zweckverband Regionales Altersheim Embrachertal Totalrevision der Statuten

---

### **A B S C H I E D** der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

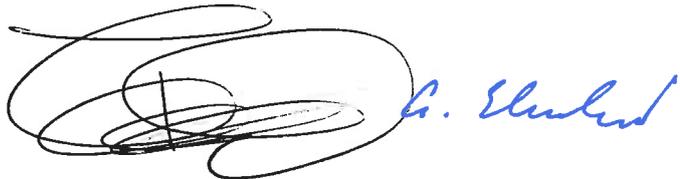
Wir haben zur Kenntnis genommen, dass als Folge der neuen Kantonsverfassung die Statuten der Zweckverbände anzupassen sind. Insbesondere haben die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes über grössere Ausgaben zu befinden. Deshalb ist eine Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Regionales Altersheim Embrachertal notwendig geworden.

Die RPK stimmt der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Regionales Altersheim in der Fassung der Altersheimkommission vom 27. August 2009 zu. Sie empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Totalrevision der Statuten gemäss gemeinderätlichem Antrag zu genehmigen.

Oberembrach, 22. Oktober 2009

Namens der  
Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:    Der Aktuar:

The image shows two handwritten signatures. The first is a large, dark, scribbled signature in black ink, which is the signature of M. Frehner. The second is a smaller, blue ink signature that reads 'A. Eberhard', which is the signature of the Aktuar.

M. Frehner

A. Eberhard

### **3. SICHERHEITZWECKVERBAND EMBRACHERTAL**

#### **Totalrevision der Statuten**

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbandes Embrachertal in der von der Sicherheitskommission am 23. April 2009 verabschiedeten Fassung wird zugestimmt.
2. Die geänderten Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Sicherheitskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
3. Die Sicherheitskommission des Zweckverbandes wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### **Weisung**

##### **A. Ausgangslage**

Die neue Kantonsverfassung sieht gemäss Art. 93 vor, dass die Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind. Insbesondere steht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet das Initiativ- und Referendumsrecht zu. Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Die Sicherheitskommission des Sicherheitszweckverbandes Embrachertal hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten frühzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

##### **B. Revisionsvorlage**

Im Folgenden wird eine Übersicht über die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen im Vergleich zu den Statuten von 2000 gegeben. Die Statuten wurden überdies auch strukturell und redaktionell überarbeitet, mit dem Ziel eine schlank und stufengerecht formulierte Rechtsgrundlage zu erhalten.

## Organisation

- Als „oberstes“ Organ des Zweckverbandes fungieren neu die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes.
- Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wird ein pro aktiver Auftrag in Sachen Öffentlichkeitsarbeit verankert. Die amtlichen Veröffentlichungen stützen sich auf § 68a des Gemeindegesetzes. Die Sicherheitskommission sorgt für die zeit- und sachgerechte Information der Stimmberechtigten.
- Es wird eine rechtliche Basis für die flexiblere Gestaltung der Zeichnungsbeziehung bei „Alltagsgeschäften“ geschaffen.

## Die Stimmberechtigten

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu. Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wurde so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden: Fr. 2'000'000.00 bei einmaligen Ausgaben und Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde bei 500 Stimmberechtigten festgesetzt (Empfehlung Kanton: 1-3,5% der Stimmberechtigten). Eine Initiative gilt dann als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

## Die Verbandsgemeinden

- Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden besitzen keine eigenständige Finanzkompetenz mehr, weil es nicht sinnvoll ist, auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet im Zweckverband einheitliche und kurze Verfahren. Weiterhin zuständig sind die Gemeindeversammlungen für statutarische Geschäfte (Statutenänderungen, Kündigung, Auflösung).
- Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind für Ausgabenbeschlüsse zuständig, die nicht mehr in die Kompetenz der Sicherheitskommission fallen, aber noch nicht dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. Mit dieser Kompetenzzuweisung übersteuern die Zweckverbandsstatuten die Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden.

## **Die Sicherheitskommission**

- Die Zusammensetzung der Sicherheitskommission ändert sich sowohl betreffend Anzahl (von 7 auf 5 Mitglieder) als auch betreffend Funktionen. Feuerwehrkommandant und Chef ZSO nehmen nur noch mit beratender Stimme an den Sitzungen der Sicherheitskommission teil, da Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Wahl-, Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinander stehen, unvereinbar sind. Neu nimmt auch der Stabschef RZGO mit beratender Stimme an den Sitzungen der Sicherheitskommission teil.
- Die Einberufung einer Sitzung der Sicherheitskommission kann neu durch eine Gemeinde (alt: zwei Gemeinden) verlangt werden. Damit wird das Gewicht der einzelnen Verbandsgemeinden erhöht.
- Die Finanzkompetenzen der Sicherheitskommission werden so ausgestaltet, dass sie die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen: Fr. 200'000.00 im Einzelfall bzw. max. Fr. 400'000.00 im Jahr bei einmaligen Ausgaben (bisher Fr. 50'000.00 pro Jahr) und Fr. 20'000.00 im Einzelfall bzw. max. Fr. 40'000.00 im Jahr bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben (bisher Fr. 10'000.00 pro Jahr).

## **Bestand, Leitung, Ausrüstung**

- Für die Rekrutierung des Mannschaftsbestandes der Feuerwehr wird der Handlungsspielraum erhöht, indem auf kommunale oder sogar lokale Zwänge verzichtet wird.

## **C. Schlussbemerkungen**

Mit den total revidierten Zweckverbandsstatuten wird eine Grundlage geschaffen, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Sicherheit effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Der neue Vertrag erhält Bewährtes und führt Neuerungen massvoll ein. Die Sicherheitskommission ist überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Stimmbürgerinnen und -bürger identifizieren können.

Oberembrach, 18. August 2009

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**

sig. Bernhard Haas  
Gemeindepräsident:

sig. Lea Gnädinger  
Gemeindeschreiberin

# Statuten Sicherheits-Zweckverband Embrachertal

## **Vorbemerkung**

*Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.*

## **1. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK**

### **Art. 1 Zusammenschluss**

Die politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter der Bezeichnung "Sicherheits-Zweckverband Embrachertal" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Embrach.

### **Art. 3 Erweiterung**

Der Beitritt zum Verband steht weiteren Gemeinden offen.

### **Art. 4 Zweck**

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richten.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Sicherheitskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

## **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und der Sekretär (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

## **2.2 Die einzelnen Organe**

### **2.2.1 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

#### ***A. Allgemeine Bestimmungen***

### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

### **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über:
  - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.-;
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-.

## ***B. Die Initiative***

### **Art. 12 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

### **Art. 13 Vorprüfung**

Die Unterschriftenliste ist dem Verband schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

### **Art. 14 Zustandekommen**

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Sicherheitskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

## **2.2.2 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen**

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte**

Die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder in die Sicherheitskommission;
2. die Ernennung eines Mitgliedes der Gemeindeexekutive in den Stab des Regionalen Zivilen Gemeindeführungsorganes (RZGO);
3. die Genehmigung von Vorschriften über Bestand und Ausbildung nach den Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung bzw. des Kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz;
4. die Genehmigung von Weisungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
5. das Finanzwesen:
  - die Genehmigung des Voranschlages;
  - die Abnahme der Jahresrechnung;
  - die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 2'000'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 100'000.-, soweit sie nicht der Sicherheitskommission obliegt;
  - die Genehmigung von Bauabrechnungen;
  - die Festsetzung der Entschädigungen der Sicherheitskommission;
  - die Festsetzung der Vergütung an eine Verbandsgemeinde für die Führung des Sekretariats und der Investitions- und Betriebsrechnung;
6. die Schutzbauten und deren Ausrüstung auf dem Gemeindegebiet sowie deren Unterhalt, Erneuerung und Kontrolle, soweit diese nicht im Eigentum der Zivilschutzorganisation sind;
7. die Planung des Schutzraumbaus in der Gemeinde (namentlich die Durchführung und Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung);
8. die Wahl des Kontrollorgans für die Schutzbauten und des Schutzraumkontrolleurs für das jeweilige Gemeindegebiet.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung von vier Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

### **2.2.3 Die Sicherheitskommission**

#### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Sicherheitskommission besteht aus 5 Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, nämlich je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, welcher dem Gemeinderat angehören muss.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Kommission teil:

- der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter;
- der Zivilschutzkommandant oder dessen Stellvertreter;
- der Stabschef RZGO oder dessen Stellvertreter;
- der Sekretär oder dessen Stellvertreter;
- der Rechnungsführer und Weitere bei Bedarf.

#### **Art. 19 Konstituierung**

Der Vertreter des Gemeinderates Embrach ist Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

#### **Art. 20 Sekretariat**

Das Sekretariat des Verbandes und das Protokoll der Sicherheitskommission werden durch die Gemeinde Embrach besorgt.

#### **Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Sicherheitskommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

#### **Art. 22 Befugnisse in ordentlichen Lagen**

Die Sicherheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Wahl des Vizepräsidenten sowie des Finanzvorstandes;
4. die Ernennung bzw. Anstellung:
  - des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter;
  - des Zivilschutzkommandanten und seiner Stellvertreter;
  - des Stabschefs RZGO;
  - der Mitglieder des Stabes RZGO soweit diese nicht durch die Gemeindevorstände bestimmt werden;
  - des Materialwarts und Verantwortlichen für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzbauten sowie dessen Stellvertreter;
  - des notwendigen Personals;

5. Erlass von Reglementen und Stellenbeschrieben von Funktionären und des Personals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons;
6. die Rekrutierung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft der Feuerwehr auf Antrag des Feuerwehrkommandanten;
7. Einteilung, Entlassung und Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen sowie die Ernennung von Vorgesetzten und Spezialisten; die Einteilung sowie die Ernennung erfolgt auf Antrag des Zivilschutzkommandanten;
8. Verwarnung und Verzeigung von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Zivilschutzkommandanten oder des Sekretariats nach Anhörung des Zivilschutzkommandanten;
9. den Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften und Fahrzeuge;
10. die Planung bzw. Koordination:
  - von neuen Anlagen der Feuerwehr und der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, vom Zweckverband genutzten Anlagen einschliesslich deren Ausrüstung und Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
  - der Materialbeschaffung;
  - der Alarmierungseinrichtungen;
  - der Information der Bevölkerung;
11. die Finanzbefugnisse, nämlich:
  - die Ausarbeitung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
  - die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000.-;
  - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
    - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 400'000.-;
    - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.-;
  - die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
  - die Festsetzung von Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen der Besoldungsverordnung der Gemeinde Embrach.

### **Art. 23 Befugnisse in ausserordentlichen Lagen**

In ausserordentlichen Lagen wird das RZGO durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Sicherheitskommission oder durch den Stabschef RZGO einberufen.

Dem RZGO gehören an:

- je 1 Mitglied der Verbandsgemeinden (Exekutive);
- der Stabschef RZGO;
- der Zivilschutzkommandant, der einen Offizier als Stellvertreter delegieren kann;
- die Dienstchefs RZGO;
- der Feuerwehrkommandant, der einen Offizier als Stellvertreter delegieren kann.

In ausserordentlichen Lagen (bei bewaffneten Konflikten oder bei Ereignissen, welche die Katastrophen- und die Nothilfe erfordern) kann die Sicherheitskommission das Aufgebot für die gesamte ZSO oder Teile davon erlassen.

Massgebend sind die Weisungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, welche der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden unterliegen.

Die Feuerwehr- und die Zivilschutzorganisation werden gemäss dem übergeordneten Recht in die Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen bzw. im Rahmen der Gesamtverteidigung eingesetzt.

### **Art. 24 Kompetenzdelegation**

Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Vorbereitung und Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen.

### **Art. 25 Einberufung**

Die Sicherheitskommission tritt zusammen auf:

1. eigene Vertagung;
2. Einladung des Präsidenten;
3. Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
4. Begehren einer Gemeindevorsteherschaft.

### **Art. 26 Sitzungseinladung**

Für alle Sitzungen – unaufschiebbar dringliche Fälle vorbehalten – werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftliche Einladungen mit Traktandenliste versandt.

Mit den Sitzungseinladungen sind den Mitgliedern in der Regel die Anträge samt schriftlicher Begründung und Unterlagen zuzustellen. Nicht versandfähige Unterlagen werden auf dem Sekretariat zur Einsicht aufgelegt.

### **Art. 27 Beschlussfassung**

Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

## **2.2.4 Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Verbandes besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern.

Die kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden delegieren aus ihren Reihen je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in die RPK des Verbandes.

Das von der RPK Embrach abgeordnete Mitglied amtiert als Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die RPK des Verbandes selbst.

### **Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

### **Art. 30 Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

## **3. ARBEITSVERGABEN**

### **Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## **4. BESTAND, LEITUNG, AUSRÜSTUNG**

### **4.1 Feuerwehr**

#### **Art. 32 Grundlagen**

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche den rechtlichen Bestimmungen über das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich entspricht.

### **Art. 33 Ausbildung**

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

### **Art. 34 Rekrutierung**

Die Rekrutierung der Mannschaft erfolgt in der Regel aus den Einwohnern der Verbandsgemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 35 Ausrüstung**

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

## **4.2 Zivilschutz**

### **Art. 36 Standort Leitung ZSO**

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten Taleggstrasse, Embrach (Hallen- und Freibad).

### **Art. 37 Zivilschutzkommando**

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

### **Art. 38 Gliederung**

Der Verband unterhält eine Zivilschutzorganisation, welche nach den Bestimmungen des Bundes und des Kantons und den Bedürfnissen der Gemeinden aufgebaut ist.

Die Mannschaftsbestände werden durch die Sicherheitskommission nach den Richtlinien des Kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz festgelegt.

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften von Bund und Kanton.

## **5. VERBANDSHAUSHALT**

### **Art. 39 Bestehende Anlagen**

Die dem Zweckverband gemäss separater Vereinbarung zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Bauten und Zivilschutzanlagen) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümern; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission.

### **Art. 40 Öffentliche Schutzräume**

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde.

### **Art. 41 Material**

Der Verband ist für Unterhalt, Ersatz und Kontrolle des gesamten Verbandsmaterials besorgt. Dabei gelten die Richtlinien und Vorschriften des Bundes und des Kantons.

### **Art. 42 Neubauten und Erneuerungen**

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben sind Sache der Sicherheitskommission.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Verbandes als auch einzelner Verbandsgemeinden erstellt werden.

Die allfällig spätere Eigentumsübertragung von bestehenden Anlagen an den Verband ist im Einzelfall zu vereinbaren. Dies gilt namentlich für Anlagen, die einer umfassenden Erneuerung unterzogen werden müssen, welche auf Kosten des Verbandes realisiert werden soll.

Die Sicherheitskommission erstellt zuhanden der Eigentümergemeinde bzw. der Verbandsgemeinden die entsprechenden Anträge.

### **Art. 43 Kostenverteiler**

Auf Ausgleichszahlungen für die gemäss Art. 40 dem Zweckverband zur Verfügung gestellten kommunalen Zivilschutzanlagen wird verzichtet.

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung von Anlagen von derjenigen Verbandsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlagen ist.

Die nach Abzug von Bundes- und Staatsbeiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb von Feuerwehr und Zivilschutzorganisation werden auf die Gemeinden aufgeteilt nach:

- Zahl der Einwohner per 31. Dezember des Rechnungsjahres;
- Summe der Gebäudeversicherungswerte per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Werden dem Verband Staatsbeiträge nach Massgabe des gewogenen Mittels der Finanzkraftindices ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung auf die Verbandsgemeinden entsprechend dem Finanzkraftindex jeder einzelnen Gemeinde.

#### **Art. 44 Budgetpflicht**

Der Voranschlag des folgenden Jahres ist bis zum 15. September des laufenden Jahres direkt den Gemeinden zuzuleiten.

#### **Art. 45 Betriebsvorschüsse**

Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Sicherheitskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt.

Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

#### **Art. 46 Rechnungsführer**

Das Kassen- und Rechnungswesen kann an Dritte delegiert werden.

#### **Art. 47 Rechnungsablage**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Betriebsrechnung ist bis Mitte Februar der Sicherheitskommission vorzulegen.

#### **Art. 48 Ermittlung der Betriebskostenanteile**

Der Rechnungsführer ermittelt mit der Rechnungsablage die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden gemäss Art. 43 Abs. 3 und fakturiert die noch offenen Gemeindeanteile.

#### **Art. 49 Beitragsfälligkeit**

Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse im Sinne von Art. 45 bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

### **Art. 50 Vorlage an die Gemeinde**

Die durch die Sicherheitskommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis zum 28. Februar an die Gemeinden weiterzuleiten.

### **Art. 51 Vermögensrechnung**

Der Verband führt keine Kapitalrechnung. Die Investitions- und Betriebskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. der Jahresrechnungen durch die Gemeindeleistung auszugleichen.

### **Art. 52 Kapitalbedarf**

Hat der Verband Bedarf an Fremdgeldern, so haben in erster Linie die Verbandsgemeinden Anspruch auf die Gewährung verzinslicher Darlehen. Der Zinssatz richtet sich nach dem günstigsten Drittangebot, darf aber den Tarif der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen nicht übersteigen.

## **6. AUFSICHT, HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ**

### **Art. 53 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 54 Haftung**

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Verband.

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

### **Art. 55 Überprüfung durch die Sicherheitskommission**

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sicherheitskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Art. 56 Rekurs und Beschwerde**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Vorbehalten bleibt der Rechtsmittelzug gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen.

## **Art. 57 Verwaltungsgerichtliche Klage**

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **Art. 58 Privatrechtliche Streitigkeiten**

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

# **7. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

## **Art. 59 Austritt**

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Sicherheitskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinden abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt auch bei Auflösung des Zweckverbandes.

## **Art. 60 Auflösung**

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Gemeinden aufgelöst werden.

## **Art. 61 Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligten Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen gemeinsamen Zivilschutzmaterials hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 62 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Sicherheitskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

*Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:*

*Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:*

## Sicherheits-Zweckverband Embrachertal Statutenrevision

---

### A B S C H I E D der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

Die RPK hat die neuen Zweckverbandsstatuten, insbesondere die neue Regelung der Finanzkompetenzen, geprüft und dabei festgestellt, dass

- die Finanzbefugnisse der Sicherheitskommission und der Gemeinderäte für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben unangemessen hoch sind.
- das Quorum für die Einreichung einer Initiative die Empfehlung des Kantons weit übersteigt.
- die vorgeschlagenen Kompetenzen der Sicherheitskommission rund einem halben Jahresbudget entsprechen!
- die vorgeschlagenen Kompetenzen der Gemeinderäte fast dem dreifachen Jahresbudget entsprechen!

Die RPK empfiehlt deshalb, die Finanzkompetenzen der Sicherheitskommission und der Gemeinderäte zu überprüfen und in den neuen Statuten entsprechend anzupassen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Statutenrevision abzulehnen und zur Überarbeitung an die Gemeinderäte resp. Sicherheitskommission zurückzuweisen.

Oberembrach, 3. November 2009

#### Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

Der Präsident:



M. Frehner

Der Aktuar:



A. Eberhard

## **4. FRIEDHOF-ZWECKVERBAND EMBRACH-OBEREMBRACH**

### **Totalrevision Zweckverbandstatuten**

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Friedhof-Zweckverbandes Embrach-Oberembrach in der von der Friedhofkommission am 7. September 2009 verabschiedeten Fassung wird zugestimmt.
2. Die revidierten Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
3. Die Friedhofkommission des Zweckverbandes wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### **Weisung**

##### **A. Ausgangslage**

Die neue Kantonsverfassung sieht gemäss Art. 93 vor, dass die Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind. Insbesondere steht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet das Initiativ- und Referendumsrecht zu. Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Die Friedhofkommission hat sich in Zusammenarbeit mit der Federas AG, Zürich, frühzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht erscheinen.

##### **B. Revisionsvorlage**

Nachfolgend wird eine Übersicht über die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen im Vergleich zu den Statuten von 1981 gegeben. Die Statuten wurden überdies auch strukturell und redaktionell überarbeitet, mit dem Ziel, eine schlanke und stufengerecht formulierte Rechtsgrundlage zu erhalten.

#### **Organisation**

- Als «oberstes» Organ des Zweckverbandes fungieren neu die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes.
- Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wird ein pro aktiver Auftrag in Sachen Öffentlichkeitsarbeit verankert. Die amtlichen Veröffentlichungen stützen sich auf § 68a des Gemeindegesetzes. Die Friedhofkommission Embrach-Oberembrach sorgt für die zeit- und sachgerechte Information der Stimmberechtigten.

## Die Stimmberechtigten

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu. Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wurde so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden: Fr. 1'000'000.00 bei einmaligen Ausgaben und Fr. 100'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde bei 200 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative gilt dann als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

## Die Verbandsgemeinden

- Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden besitzen keine eigenständige Finanzkompetenz mehr, weil es nicht sinnvoll ist, auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet im Zweckverband einheitliche und kurze Verfahren. Weiterhin zuständig sind die Gemeindeversammlungen für statutarische Geschäfte (Statutenänderungen, Kündigung, Auflösung).
- Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind für Ausgabenbeschlüsse zuständig, die nicht mehr in die Kompetenz der Friedhofkommission Embrach-Oberembrach fallen, aber noch nicht dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. Mit dieser Kompetenzzuweisung übersteuern die Zweckverbandsstatuten die Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden.

## Die Friedhofkommission

- Der Friedhofkommission obliegt die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes. Ausserdem ist die Friedhofkommission zuständig für die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen.
- Die Finanzkompetenzen der Friedhofkommission sind so ausgestaltet, dass sie die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen: Fr. 50'000.00 bei einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und Fr. 10'000.00 über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Voranschlages. Für nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Einzelfall Fr. 6'000.00 bzw. max. Fr. 20'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 2'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 8'000.00.

## **C. Schlussbemerkungen**

Mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten ist die vom Gesetz geforderte Demokratisierung erfüllt worden. Den Stimmberechtigten stehen nun unter anderem das Initiativ- und das Referendumsrecht zur Verfügung. Für die Führung und den Betrieb des Friedhofs Embrach-Oberembrach sind neue Grundlagen geschaffen worden, die durch die verantwortlichen Personen jederzeit massvoll angewendet werden können.

Der Gemeinderat und die Friedhofkommission sind überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Stimmbürgerinnen und -bürger identifizieren können.

Oberembrach, 15. September 2009

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

sig. Bernhard Haas  
Gemeindepräsident

sig. Lea Gnädinger  
Gemeindeschreiberin

# Zweckverbandsstatuten Friedhof Embrach-Oberembrach

## **Vorbemerkung:**

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

## **1. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK**

### **Art. 1 Bestand**

Die politischen Gemeinden Embrach und Oberembrach bilden unter dem Namen Friedhof-Zweckverband Embrach – Oberembrach auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Embrach.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt zum Verband steht weiteren Gemeinden offen.

### **Art. 4 Zweck**

Der Verband besorgt das Bestattungswesen der Verbandsgemeinden und die Verwaltung des Friedhofes Embrach.

## **2. ORGANISATION**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Friedhofkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 6 Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung gelten – soweit diese Statuten keine abweichenden Normen enthalten – die Bestimmungen Gemeindegesetzes.

## **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Friedhofkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 8 Entschädigungen**

Für die Entschädigung der Kommissionen und deren Ausschüsse ist die Personalverordnung der Gemeinde Embrach massgebend.

## **Art. 9 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär der Friedhofkommission (bzw. deren Stellvertreter) gemeinsam.

Die Friedhofkommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 10 Öffentlichkeitsarbeit**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Friedhofkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

## **2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### ***A. Allgemeine Bestimmungen***

#### **Art. 11 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

#### **Art. 12 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Friedhofkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

## **Art. 13 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für:
  - einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-;
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-.

## **B. Die Initiative**

### **Art. 14 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

### **Art. 15 Vorprüfung**

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Friedhofskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

### **Art. 16 Zustandekommen**

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Friedhofskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

## **3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
2. die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne von Art. 4;
3. die Änderung der Verbandsstatuten;
4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
5. die Auflösung des Verbandes;
6. der Erlass der Friedhof- und Bestattungsverordnung.

## **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte**

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Friedhofkommission;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-, soweit nicht die Friedhofkommission zuständig ist;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Abnahme von Bauabrechnungen;
5. die Abnahme der Jahresrechnung.

## **Art. 19 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

## **4. Die Friedhofkommission**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen.

Die Gemeinde Embrach ist durch drei Mitglieder, die Gemeinde Oberembrach durch zwei Mitglieder vertreten.

Die Mitglieder sind in der Regel aus der Gesundheitsbehörde der Politischen Gemeinden zu delegieren.

### **Art. 21 Konstituierung**

Die Gemeinde Embrach bezeichnet einen ihrer Vertreter als Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

### **Art. 22 Sekretariat**

Das Sekretariat des Verbandes sowie das Protokoll der Friedhofkommission werden durch die Gemeinde Embrach besorgt.

Dem Sekretär steht beratende Stimme zu.

### **Art. 23 Einberufung**

Die Friedhofkommission tritt zusammen auf:

1. eigene Vertagung;
2. Einladung des Präsidenten;
3. Begehren von mindestens zwei Mitgliedern;
4. Begehren von einer Gemeinde.

Für alle Sitzungen – unaufschiebbar dringliche Fälle vorbehalten – werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftliche Einladungen mit Traktandenliste versandt.

Mit den Sitzungseinladungen sind den Mitgliedern, sofern notwendig, Anträge samt schriftlicher Begründung und Unterlagen zuzustellen. Nicht versandfähige Unterlagen werden auf dem Sekretariat zur Einsicht aufgelegt.

#### **Art. 24 Allgemeine Befugnisse**

Die Friedhofkommission besorgt die Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
2. die Vertretung des Verbandes nach aussen;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. der Erlass der zum Vollzug der Friedhof- und Bestattungsverordnung erforderlichen Reglemente, Dienstanweisungen und Betriebsvorschriften;
5. die Verabschiedung des Stellenplans;
6. die Anstellung des Betriebspersonals;
7. die Erstattung des jährlichen Geschäftsberichtes.

#### **Art. 25 Finanzbefugnisse**

Die Friedhofkommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 6'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.- im Jahr;
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 8'000.- im Jahr;
5. den Abschluss von dinglichen Rechtsgeschäften über Grundeigentum im Werte bis Fr. 100'000.-;
6. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und Vermächtnissen.

#### **Art. 26 Aufgabendelegation**

Die Friedhofkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

## **Art. 27 Beschlussfassung**

Die Friedhofkommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Friedhofkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und dabei jede Gemeinde durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

## **5. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Embrach ordnet drei, jene von Oberembrach zwei Vertreter ab.

Die Rechnungsprüfungskommission Embrach bezeichnet einen ihrer Vertreter als Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes selbst.

### **Art. 29 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

### **Art. 30 Beschlussfassung**

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## **3. ARBEITSVERGABEN**

### **Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## **4. VERBANDSHAUSHALT**

### **Art. 32 Grundsatz**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

### **Art. 33 Rechnungsführung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Kassen- und Rechnungswesen kann an Dritte delegiert werden.

### **Art. 34 Betriebskostenteiler**

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Betriebskostenteiler richtet sich nach den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Vorjahres.

### **Art. 35 Investitionskostenteiler**

Der Investitionskostenteiler richtet sich nach den durchschnittlichen Einwohnerzahlen aus den dem Investitionsbeschluss vorangehenden zehn Kalenderjahren.

### **Art. 36 Darlehen**

Hat der Verband Bedarf an Fremdgeldern, so haben in erster Linie die Verbandsgemeinden Anspruch auf die Gewährung verzinslicher Darlehen.

Der Zinssatz richtet sich nach dem günstigsten Dritt-Angebot, darf aber den Tarif der Zürcher Kantonalbank für Gemeinde-Darlehen nicht übersteigen.

### **Art. 37 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und Anlagen und die gemeinsam erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen stehen im Eigentum des Verbandes.

### **Art. 38 Haftung**

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet der Verband.

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Investitionskostenteiler.

## **5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

### **Art. 39 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht.

### **Art. 40 Rechtsschutz**

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sicherheitskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

### **Art. 41 Verbandsstreitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### **Art. 42 Privatrechtliche Streitigkeiten**

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

## **6. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**

### **Art. 43 Kündigung der Mitgliedschaft**

Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 44 Auflösung**

Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

### **Art. 45 Liquidation**

Bei Auflösung des Verbandes werden die Aktiven und Passiven auf die beiden Gemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen am 31. Dezember des der Auflösung vorausgehenden Jahres verteilt.

Der Liquidationsplan ist durch die Friedhofkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung beider Gemeinden.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten wird der Vertrag vom 1. November 1980 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

*Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:*

*Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:*

# Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach Totalrevision der Statuten

---

## **A B S C H I E D** **der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach**

Als Folge der neuen Kantonsverfassung sind die Statuten der Zweckverbände anzupassen. Deshalb ist auch eine Totalrevision der Statuten des Friedhof-Zweckverbandes Embrach-Oberembrach notwendig geworden.

Die RPK hat die neuen Zweckverbandsstatuten geprüft . Wir empfehlen den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Statuten gemäss gemeinderätlichem Antrag und ergänzendem Beschluss der Friedhofkommission vom 26. Okt. 2009 zu genehmigen.

Oberembrach, 5. November 2009

Namens der

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:    Der Aktuar:



M. Frehner

A. Eberhard

## **5. ZWECKVERBAND AMTSVORMUNDSCHAFT FÜR ERWACHSENE IM BEZIRK BÜLACH**

### **Totalrevision der Statuten**

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten der Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungs- oder als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren ergebenden Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz vorzunehmen und in Kraft zu setzen.
3. Die Betriebskommission des Zweckverbandes wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### **Weisung**

Was für alle Zweckverbände gilt, betrifft auch die als Zweckverband geführte Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach. Die Statuten sind bis Ende 2009 den Vorschriften von Art. 93 der Kantonsverfassung anzupassen. Im vorliegenden Fall sind nebst den Artikeln über das Initiativ- und Referendumsrecht die finanziellen Kompetenzen angepasst, die Betriebskommission neu in Verbandsvorstand und die Leitung der Amtsvormundschaft in Geschäftsleitung umbenannt worden. Die Delegiertenversammlung hat die Totalrevision der Verbandsstatuten am 10. Juni 2009 zuhänden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Der Gemeinderat hat die neuen Zweckverbandsstatuten geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen. Derzeit steht die Anpassung des kantonalen Rechts an die Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) im Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht zur Umsetzung an. Dies wird dem Bereich Vormundtschaftswesen eine grundlegende Neuorganisation zur Folge haben. Insofern sind in nächster Zeit auch weitere Anpassungen in der Organisation und Führung von Vormundschaften absehbar.

Oberembrach, 29. September 2009

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

sig. Bernhard Haas  
Gemeindepräsident:

sig. Lea Gnädinger  
Gemeindeschreiberin

**Zweckverband  
Amtsvormundschaft  
für Erwachsene  
im Bezirk Bülach**

**S T A T U T E N**

# 1. Bestand und Zweck

## Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bassersdorf, Dietlikon, Embrach, Freienstein-Teufen, Höri, Hüntwangen, Kloten, Nürensdorf, Oberembrach, Opfikon-Glattbrugg, Rafz, Rorbas, Wallisellen, Wasterkingen, Wil und Winkel bilden unter der Bezeichnung: **Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach** auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

## Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Kloten.

## Art. 3 Zweck

Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des Vormundschaftsrechts zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

Der Verband betreibt als Kernangebot Einrichtungen für die Führung von vormundschaftlichen Mandaten für Erwachsene aus den Verbandsgemeinden.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

## Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden aus dem Bezirk Bülach zum Zweckverband ist möglich. Er erfordert die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

# 2. Organisation

## 2.1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

## **Art. 6        Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 7        Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin des Vorstandes und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung, im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche, im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8        Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## **2.2        Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes**

### **2.2.1       Allgemeines**

#### **Art. 9        Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

#### **Art. 10       Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand gesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde des Zweckverbandes (Kloten).

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

## **Art. 11      Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zeckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'000'000.—oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.—

## **2.2.2      Initiative**

### **Art. 12      Gegenstand**

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

### **Art. 13      Zustandekommen / Einreichung**

1. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie durch die Initianten amtlich publiziert wird und wenn sie innert 6 Monaten ab Publikation von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.
2. Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten / -präsidentin schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist.
4. Der Vorstand überweist die Initiative mit Bericht und Antrag der Delegiertenversammlung.

## **2.2.3      Referendum**

### **Art. 14      Fakultatives Referendum**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert 60 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Eine Urnenabstimmung kann **nicht** verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

## **Art. 15      Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung **nicht** unterstellt werden:

1. die Wahlen der Verbandsgremien
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.—
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.—
6. ablehnende Beschlüsse
7. Anträge an die Verbandsgemeinden
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

## **2.3      Verbandsgemeinden**

### **Art. 16      Aufgaben und Kompetenzen**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung der Verbandsstatuten und die Auflösung des Zweckverbandes
2. die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband
3. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung

### **Art. 17      Beschlussfassung**

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Delegiertenversammlung**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Zahl der Delegierten wird nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden abgestuft. Sie beträgt für Gemeinden mit:  
10'000 Einwohner und mehr: 2 Delegierte  
Bis 10'000 Einwohner: 1 Delegierter

### **Art. 19 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gemeindevorstanderschaft der Verbandssitzgemeinde (Kloten). Sie wählt:

1. das Präsidium
2. das Vizepräsidium
3. die Mitglieder des Vorstandes
4. die Stimmenzähler

### **Art. 20 Wahlen und Abstimmungen**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend sind. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu allen traktandierten Geschäften Anträge stellen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

### **Art. 21 Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband
2. der Erlass und die Änderung ihres Geschäftsreglements
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
4. die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen
6. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
7. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
8. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
9. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung

## **Art. 22      Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist **abschliessend** zuständig für:  
Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000.-- bis Fr. 200'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 25'000.-- bis Fr. 50'000.--.
2. Die Delegiertenversammlung ist **unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums** zuständig für:  
Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--.

## **Art. 23      Vorsitz und Aktuar**

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

## **Art. 24      Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens sieben Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

## **2.5.      Der Vorstandsvorstand**

### **Art. 25      Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstandsvorstand besteht aus 5 Exekutiv-Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Delegierte einer Verbandsgemeinde sein dürfen. Es darf nicht mehr als ein Exekutiv-Mitglied aus der gleichen Verbandsgemeinde in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber.

### **Art. 26      Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung

3. den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. die Festsetzung des Stellenplanes der Verbandsverwaltung
5. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
6. die Berichterstattung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu Initiativen gemäss Art. 13 der Zweckverbandsstatuten
7. die Führung von Prozessen mit Substitutionsrecht
8. den Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

## **Art. 27      Finanzkompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Beschlüsse über **im Voranschlag enthaltene**, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.— und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.—
2. die Beschlüsse über **im Voranschlag nicht enthaltene** neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.—für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.— im Jahr und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr
3. gebundene Ausgaben

## **Art. 28      Aufgabendelegation**

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

## **Art. 29      Beschlussfassung**

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **Art. 30      Einberufung und Teilnahme**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 31      Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung obliegt dem Geschäftsleiter / der Geschäftsleiterin.

Die Geschäftsleitung wird durch den Verbandsvorstand gewählt. Ihr obliegt die Antragstellung an den Verbandsvorstand und der Vollzug der Beschlüsse des Verbandsvorstandes.

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbands nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## **2.6            Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 32      Zusammensetzung**

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Verbandssitzgemeinde (Kloten). Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### **Art. 33      Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

### **Art. 34      Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 35 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands, andernfalls gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

#### **Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

### **4. Rechnungswesen und Verbandshaushalt**

#### **Art. 37 Rechnungsführung**

Die Zweckverbandsrechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich, sowie den besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen, zu führen.

#### **Art. 38 Rechnungsabschluss und Voranschlag**

Die Verbandsrechnung mit dem Kostenverteiler ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag mit dem mutmasslichen Kostenverteiler ist jeweils bis Ende März durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufzustellen und nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden vorzulegen.

#### **Art. 39 Finanzierung und Kostenverteiler**

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Kostenteilschlüssel:

- ein Zweitel gemäss Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres
- ein Zweitel gemäss der Anzahl der geführten Fälle im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

## **Art. 40 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

## **Art. 41 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

# **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

## **Art. 42 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

# **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

## **Art. 44 Austritt**

Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

## **Art. 45      Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu enthalten, welche nach dem Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres vor Auflösung des Verbandes berechnet werden.

## **7.            Schlussbestimmungen**

### **Art. 46      Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Vereinbarung über den Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene des Bezirkes Bülach, in Kraft seit dem 3. Januar 1996.

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am:.....

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden (siehe Anhang)

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich  
RRB Nr. ....vom .....

## Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Bachenbülach .....

Bassersdorf .....

Dietlikon .....

Embrach .....

Freienstein-Teufen .....

Höri .....

Hüntwangen .....

Kloten .....

Nürensdorf .....

Oberembrach .....

Opfikon-Glattbrugg .....

Rafz .....

Rorbas .....

Wallisellen .....

Wasterkingen .....

Wil .....

Winkel .....

**Zweckverband Amtsvormundschaft für Erwachsene  
im Bezirk Bülach  
Teilrevision der Statuten**

---

**A B S C H I E D  
der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach**

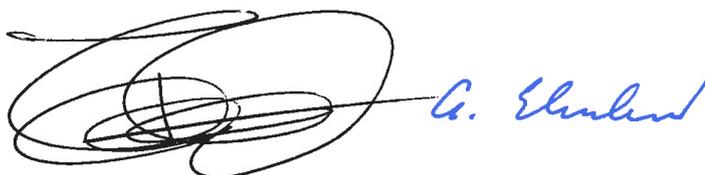
Als Folge der neuen Kantonsverfassung sind die Statuten der Zweckverbände anzupassen. Deshalb ist auch eine Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Amtsvormundschaft für Erwachsene im Bezirk Bülach notwendig geworden.

Die RPK hat die neuen Zweckverbandsstatuten geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision der Statuten gemäss gemeinderätlichem Antrag zu genehmigen.

Oberembrach, 22. Oktober 2009

Namens der  
Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:    Der Aktuar:

The image shows two handwritten signatures. The first is a large, dark, scribbled signature in black ink, which is the signature of M. Frehner. The second is a smaller, blue ink signature that reads 'A. Eberhard', which is the signature of the auditor.

M. Frehner

A. Eberhard

## **6. ZWECKVERBAND SPITAL BÜLACH**

### **Teilrevision der Statuten**

---

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Den Verbandsgemeinden wird beantragt, der Teilrevision der Zweckverbandsstatuten gemäss Vorlage vom 28. Mai 2009 zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungs- oder als Folge von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren ergebenden Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz vorzunehmen und in Kraft zu setzen.
3. Der Verwaltungsrat des Spitalverbandes Bülach wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### **Weisung**

##### **A. Ausgangslage**

Das Spital Bülach ist das Schwerpunkt-Spital für die Region Zürcher Unterland und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet sicher. Das Spital besitzt rechtlich die Form eines Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes und hat 35 Trägergemeinden.

Die gültigen Verbandsstatuten stammen aus dem Jahre 2006 und haben sich bewährt. So kann insbesondere auf die Bedürfnisse des Marktes und der staatlichen Rahmenbedingungen rasch reagiert werden. Ausserdem sind die Strukturen, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und Abläufe der einzelnen Organe auf die betrieblichen Bedürfnisse angepasst.

Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung (KV) wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände.

Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Damit ist eine Statutenrevision auch für den Zweckverband Spital Bülach unumgänglich. Gemäss Art. 144 KV hat sie bis 31.12.2009 zu erfolgen. Da die Statuten bereits per 01.07.2006 komplett revidiert wurden, erfolgt nur eine minimale Revision. Im Zusammenhang mit der geplanten neuen Spitalfinanzierung ist eine Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform als realistisch einzustufen, so dass aus diesem Grund auf eine grosse Revision verzichtet werden kann.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen der neuen Statuten in einer zusammengefassten Form wiedergegeben.

## **B. Revisionsvorlage**

### **Demokratisierung (Art. 11 – 18)**

- Die neue Kantonsverfassung hat einen Ausbau der Volksrechte in den Zweckverbänden zur Folge (KV Art. 93). Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass bei Abstimmungen über Beschlüsse der Delegiertenversammlung und über Initiativbegehren die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes und nicht mehr die einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag geben. Nach der Delegiertenversammlung sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des gesamten Zweckverbandes die nächst höhere Instanz.

### **Quorum für Initiative und Referendum (Art. 15 und 17)**

- Das Quorum für Initiativen wurde auf 2'000 Unterschriften und das Quorum für Referenden auf 1'000 Unterschriften festgesetzt.
- Diese Quoren entsprechen prozentual denjenigen auf Bundesebene (2 % der Stimmberechtigten für Initiativen, resp. 1 % für Referenden). Im Zweckverbandsgebiet haben wir aktuell rund 95'000 Stimmberechtigte (Stand eidg. Abstimmung vom 08. Februar 2009).

### **Erhöhung der Anzahl Spitalleitungsmitglieder (Art. 33)**

- Dieser Artikel wurde nicht aufgrund der neuen Kantonsverfassung geändert. Er sieht eine Erhöhung der Spitalleitungsmitglieder von heute 8 auf neu 15 vor, da dies wegen dem Wachstum und aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist und der Kanton eine Formulierung mit einer flexiblen Anzahl von Spitalleitungsmitgliedern auf Grund derer Kompetenzen nicht zulässt.

### **Finanzkompetenzen (Art. 37)**

- Gemäss bisheriger Regelung ist die Delegiertenversammlung für Ausgabenbeschlüsse bis zu Fr. 1'000'000.00 zuständig. Höhere Summen sind den jeweils zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden vorbehalten.
- Auf Grund der neuen Kantonsverfassung sind inskünftig die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes zuständig für alle Kreditvorlagen, welche die Kompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen. Deshalb sind die Ausgabenkompetenzen der Delegiertenversammlung für einmalige Ausgaben auf Fr. 5'000'000.00 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 1'000'000.00 erhöht worden. Damit können Urnenabstimmungen für Kreditvorlagen vermieden werden, welche bis anhin zu einem grossen Teil in die Kompetenz der Exekutiven der Verbandsgemeinden gefallen sind. Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann das Referendum ergriffen werden, so dass die Rechte der Stimmberechtigten gewahrt bleiben.
- Mit dieser Regelung konnte für den grossen Zweckverband mit 35 Gemeinden und ca. 150'000 Einwohnern eine Lösung gefunden werden, welche weiterhin eine gute Handlungsfähigkeit ermöglicht und keine höheren Verwaltungsausgaben wegen notwendiger Urnenabstimmungen verursacht.

### **Anstellungsbedingungen (Art. 38)**

- Bei öffentlich rechtlichen Zweckverbänden richtet sich das Anstellungs- und Besoldungsverhältnis grundsätzlich nach den Bestimmungen, wie sie für das Personal des Kantons Zürich Gültigkeit haben. Damit Ausnahmen wie bis anhin möglich sind, muss das zwingend in den Statuten geregelt werden.

### **Verbandsauflösung (Art. 49)**

- Der Verband kann neu durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Diese Regelung ist sinnvoll, damit bei einer Änderung der Gesellschaftsform nicht einige wenige Gemeinden eine solche Lösung für alle Zeiten blockieren können.

### **C. Schlussbemerkungen**

Die Delegiertenversammlung hat der Teilrevision der Zweckverbandsstatuten mit grosser Mehrheit zugestimmt. Zur Diskussion Anlass gab insbesondere der Kostenverleger, welcher die berichtigte Steuerkraft berücksichtigt. Nachdem per 1. Januar 2012 eine neue Spitalfinanzierung eingeführt wird, hat die grosse Mehrheit der Delegierten – auf Antrag des Verwaltungsrates – darauf verzichtet, diesen in der Revisionsvorlage zu ändern. Die Delegiertenversammlung beantragt den Verbandsgemeinden mit grosser Mehrheit, der Revisionsvorlage zuzustimmen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Statutenrevision zu genehmigen.

Oberembrach, 29. September 2009

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

sig. Bernhard Haas  
Gemeindepräsident

sig. Lea Gnädinger  
Gemeindeschreiberin

Spitalverband Bülach

## *Zweckverbandsstatuten*

gültig ab 1. Januar 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Trägerschaft und Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>3</b>
2.1	Grundlagen .....	3
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.....	4
2.2.1	<i>Allgemeines</i> .....	4
2.2.2	<i>Initiative</i> .....	4
2.2.3	<i>Fakultatives Referendum</i> .....	5
2.3	Die Verbandsgemeinden .....	6
2.4	Die Delegiertenversammlung.....	7
2.5	Der Verwaltungsrat .....	9
2.6	Die Spitalleitung .....	11
2.7	Die Rechnungsprüfungskommission .....	12
2.8	Finanzkompetenzen.....	13
<b>3</b>	<b>Personal</b> .....	<b>14</b>
<b>4</b>	<b>Verbandshaushalt</b> .....	<b>14</b>
4.1	Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden .....	14
4.2	Rechnungswesen .....	15
4.3	Haftung .....	15
<b>5</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b> .....	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b> .....	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>16</b>

# Statuten

## 1 Trägerschaft und Zweck

<b>Art. 1</b>	<b>Bestand</b>
	Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rüm- lang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden den Spitalverband Bülach.
<b>Art. 2</b>	<b>Rechtsform und Sitz</b>
	Der Spitalverband Bülach, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz- und Gerichtsstand des Verbands ist Bülach.
<b>Art. 3</b>	<b>Zweck</b>
	Der Zweck des Verbands besteht im Betrieb des Spitals Bülach als Akutspital unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse.  Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.  Das Spital Bülach gewährt insbesondere Patienten aus den Verbandsgemeinden Aufnahme, ärztliche Behandlung und Pflege.
<b>Art. 4</b>	<b>Beitritt weiterer Gemeinden</b>
	Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.  Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheiden die Verbandsgemeinden auf Antrag der Delegiertenversammlung.
<b>Art. 5</b>	<b>Anschlussverträge</b>
	Der Verband kann mit anderen Gemeinden oder Körperschaften Anschlussverträge abschliessen. Diese können sich auch auf Teilbereiche der vom Zweckverband zu erbringenden Leistungen beschränken.
<b>Art. 6</b>	<b>Sprachregelung</b>
	Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

## 2 Organisation

### 2.1 Grundlagen

<b>Art. 7</b>	<b>Verbandsorgane</b>
	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes</li> <li>b. die Verbandsgemeinden</li> <li>c. die Delegiertenversammlung</li> <li>d. der Verwaltungsrat</li> <li>e. die Spitalleitung</li> <li>f. die Rechnungsprüfungskommission</li> </ul>
<b>Art. 8</b>	<b>Amtsduer</b>
	<p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Konstituierung erfolgt im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.</p>
<b>Art. 9</b>	<b>Bekanntmachungen</b>
	<p>Allgemein verbindliche Verbandsbeschlüsse der Verbandsorgane sowie Verbandsbeschlüsse von öffentlichem Interesse werden im Sinne des Gemeindegesetzes in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden veröffentlicht.</p> <p>Die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung sind zusätzlich über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.</p>
<b>Art. 10</b>	<b>Geschäftsführung</b>
	<p>Soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, gelten für die Geschäftsführung der Verbandsorgane die Vorgaben für die Gemeindebehörden sinngemäss.</p>

## 2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

### 2.2.1 Allgemeines

<b>Art. 11</b>	<b>Stimmrecht</b>
	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
<b>Art. 12</b>	<b>Verfahren</b>
	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Bülach.  Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
<b>Art. 13</b>	<b>Zuständigkeit</b>
	Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>4. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37</li> </ul>

### 2.2.2 Initiative

<b>Art. 14</b>	<b>Gegenstand</b>
	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.  Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
<b>Art. 15</b>	<b>Zustandekommen</b>
	Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
<b>Art. 16</b>	<b>Einreichung</b>
	Die Initiative ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

## 2.2.3 Fakultatives Referendum

<b>Art. 17</b>	<b>Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b>
	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</li> <li>2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</li> <li>3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.</li> </ol> <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>
<b>Art. 18</b>	<b>Ausschluss des Referendums</b>
	<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;</li> <li>3. die Festsetzung des Voranschlages;</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</li> <li>5. ablehnende Beschlüsse;</li> <li>6. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</li> </ol>

## 2.3 Die Verbandsgemeinden

<b>Art. 19</b>	<b>Kompetenzen</b>
	<p>Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung</li> <li>b. die Abänderung der Statuten</li> <li>c. der Entscheid bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 2</li> <li>d. die Auflösung des Verbands</li> <li>e. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband</li> </ul>
<b>Art. 20</b>	<b>Beschlussfassung</b>
	<p>Die Zuständigkeit der Abgabe der Gemeindestimme richtet sich nach den Gemeindeordnungen der einzelnen Verbandsgemeinden.</p> <p>Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>Die übrigen in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallenden Beschlüsse sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordern eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.</p>

## 2.4 Die Delegiertenversammlung

<b>Art. 21</b>	<b>Funktion</b>
	Die Delegiertenversammlung hat die Oberaufsicht über die Verbandstätigkeit.
<b>Art. 22</b>	<b>Zusammensetzung</b>
	<p>Die Delegiertenversammlung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. je einem Delegierten von Verbandsgemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern</li> <li>b. je 2 Delegierten von Verbandsgemeinden mit mehr als 5'000 und weniger als 10'000 Einwohnern</li> <li>c. je 3 Delegierten von Verbandsgemeinden mit 10'000 und mehr Einwohnern</li> </ul> <p>Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, mit beratender Stimme den Verwaltungsrat, Mitglieder der Spitalleitung sowie weitere Personen bzw. Institutionen zu ihren Sitzungen beizuziehen.</p>
<b>Art. 23</b>	<b>Konstituierung</b>
	<p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten selbst.</p> <p>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p> <p>Der Präsident der Delegiertenversammlung und ein weiteres Versammlungsmitglied zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung.</p>
<b>Art. 24</b>	<b>Einberufung</b>
	<p>Die Delegiertenversammlung tagt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf Einladung ihres Präsidenten</li> <li>b. auf Antrag des Verwaltungsrats</li> <li>c. auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung</li> <li>d. auf Begehren der Exekutiven von 8 Verbandsgemeinden</li> </ul>
<b>Art. 25</b>	<b>Wahlkompetenzen</b>
	<p>Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates</li> <li>b. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission</li> </ul>

<b>Art. 26</b>	<b>Weitere Kompetenzen</b>
	<p>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5</li><li>b. die Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</li><li>c. den Erlass von Grundsätzen und Weisungen über die Erfüllung des Verbandszwecks</li><li>d. die Festsetzung des Voranschlags</li><li>e. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgaben</li><li>f. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37</li><li>g. den Erlass ihrer Geschäftsordnung</li><li>h. die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorgane</li><li>i. den Erlass einer Personalverordnung (Anstellungsbedingungen und Besoldung) auf Antrag des Verwaltungsrates</li><li>j. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Verbänden über den Ausgleich aus Doppelmitgliedschaften</li></ul>

## 2.5 Der Verwaltungsrat

<b>Art. 27</b>	<b>Funktion</b>
	<p>Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ des Verbands und verantwortlich für die strategische Führung. Er hat die Aufsicht über die operative Betriebsführung und vertritt den Verband nach aussen.</p> <p>Er besorgt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Zur Entlastung kann er für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen oder gewisse Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder delegieren.</p>
<b>Art. 28</b>	<b>Zusammensetzung</b>
	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten. Bei der Auswahl der Verwaltungsräte haben die fachliche und persönliche Qualifikation Priorität. Eine ausgewogene regionale Zusammensetzung des Gremiums wird angestrebt.</p> <p>Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung oder andere Personen können vom Verwaltungsrat bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>
<b>Art. 29</b>	<b>Konstituierung</b>
	<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</p> <p>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p>
<b>Art. 30</b>	<b>Wahlkompetenzen</b>
	<p>Der Verwaltungsrat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den Spitaldirektor</li> <li>b. die Mitglieder der Spitalleitung</li> <li>c. die Bereichsleiter</li> <li>d. die Mitglieder und Präsidenten der durch ihn eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse</li> </ol>

<b>Art. 31</b>	<b>Weitere Kompetenzen</b>
	<p>Der Verwaltungsrat ist weiter zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte sowie die Vorbereitung und Antragstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen</li><li>b. den Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorgane</li><li>c. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Betriebs sowie den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung</li><li>d. die Verabschiedung des Voranschlags zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Genehmigung des Finanzplans</li><li>e. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist</li><li>f. die Abnahme der Rahmen- und Jahreskontrakte mit der Gesundheitsdirektion</li><li>g. Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 37</li><li>h. den Erlass der Taxordnung</li><li>i. den Erlass einer Geschäftsordnung, welche auch die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und Ausschüsse enthält sowie die Zeichnungsberechtigung regelt</li><li>j. Genehmigung der betrieblichen Organisationsstruktur, der Pflichtenhefte des Spitaldirektors, der übrigen Spitalleitungsmitglieder sowie allfälliger ergänzender Organisations- und Personalreglemente auf Antrag des Spitaldirektors</li></ul>

**2.6 Die Spitalleitung**

<b>Art. 32</b>	<b>Funktion</b>
	Die Spitalleitung ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Betriebsführung im Rahmen der Vorgaben der Verbandsorgane.
<b>Art. 33</b>	<b>Zusammensetzung</b>
	Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und 15 weiteren, vom Verwaltungsrat bestimmten Kadermitgliedern.  Die Spitalleitung wird vom Spitaldirektor geführt. Er vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen Aussen.
<b>Art. 34</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>
	Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsorgane sowie die ihr übertragenen Aufgaben.  Die Ausgabenbefugnisse der Spitalleitung sind in Art. 37 festgehalten.  Unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen in diesen Verbandsstatuten ist die Spitalleitung zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals sowie die Personalführung.  Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors und der Spitalleitung.

## 2.7 Die Rechnungsprüfungskommission

<b>Art. 35</b>	<b>Zusammensetzung und Konstituierung</b>
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</p> <p>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p>
<b>Art. 36</b>	<b>Aufgaben und massgebende Bestimmungen</b>
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Globalbudgets, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, sowie besondere Abrechnungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung, der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fallen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht über das Rechnungswesen des Verbandes aus. Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachrevisionen beizuziehen.</p>

## 2.8 Finanzkompetenzen

In den Art. 13, 26, 31 und 34 der Statuten wird auf die Finanzkompetenzen der Verbandsorgane verwiesen, die wie folgt geregelt sind:

Art. 37				
Ausgabenkompetenz	Stimmberechtigte des Verbandsgebiets	Delegiertenversammlung	Verwaltungsrat	Spitalleitung
Budgetvollzugskompetenz Betriebsrechnung	-	-	bis Budgetbetrag	Gemäss Vorgaben VR
Zusatzkredite / Budgetüberschreitung Betriebsrechnung Total pro Jahr (exkl. gebundene Ausgaben)	-	> Fr. 500'000.- einmalig und  > Fr. 200'000.- wiederkehrend	≤ Fr. 500'000.- einmalig und  ≤ Fr. 200'000.- wiederkehrend	Gemäss Vorgaben VR
Neue Ausgaben pro Fall :				
Einmalig:	> Fr. 5'000'000.-	> Fr. 500'000.- ≤ Fr. 5'000'000.-	> Fr. 100'000.- ≤ Fr. 500'000.- (max. 1 Mio./J nicht budgetierte)	≤ Fr. 100'000.-  (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte)
Wiederkehrend:	> Fr. 1'000'000.-	> Fr. 200'000.- ≤ Fr. 1'000'000.-	> Fr. 30'000.- ≤ Fr. 200'000.- (max. 0.3 Mio./J nicht budgetierte)	≤ Fr. 30'000.- (max. 0.1 Mio./J nicht budgetierte)

### 3 Personal

<b>Art. 38</b>	<b>Anstellungsbedingungen</b>
	Für das Verbandspersonal gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Be- soldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern die Dele- giertenversammlung keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

### 4 Verbandshaushalt

#### 4.1 Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden

<b>Art. 39</b>	<b>Grundsatz und Kostenverteiler</b>
	Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Investitionen ausserhalb der Betriebs- rechnung gemäss Art. 41 sowie der jährlichen Betriebsverluste des Verbandes sind von den Verbandsgemeinden zu tragen.  Der Kostenverteiler berücksichtigt je zur Hälfte die Einwohnerzahl und die um den Steuerkraftausgleich korrigierte absolute Steuerkraft der Gemeinden. Massgebend für die Investitionsbeiträge sind die Verhältnisse am Ende des dem Kreditbeschluss vorausgegangenen Kalenderjahres, für die Betriebsbeiträge diejenigen am Ende des Vorjahres.  Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsge- setzes.
<b>Art. 40</b>	<b>Doppelmitglieder</b>
	Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem zweiten Verband mit gleichem Zweck angehören und als Doppelmitglieder in beiden Verbänden zahlungspflichtig sind, leisten Kostenbeiträge gemäss der von der Gesundheitsdirektion festgelegten Zu- gehörigkeitsquote.  Der Ausgleich von Leistungen des einen an den anderen Verband aus Doppelmit- gliedschaften ist Gegenstand von Vereinbarungen unter den beteiligten Verbänden.

<b>Art. 41</b>	<b>Rechnungsstellung</b>
	Betriebsverluste aus der Betriebsrechnung sind jährlich auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen.  Der Verband ist berechtigt, auf Grund des Voranschlages oder von Ausgabenbe- schlüssen über Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung Vorschüsse einzu- fordern.  Kostenbeiträge und Vorschüsse jeder Art werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## 4.2 Rechnungswesen

<b>Art. 42</b>	<b>Zu führende Rechnungen</b>
	Der Verband führt eine Betriebs-, eine Investitions- und eine Kostenrechnung nach den massgebenden Vorschriften.
<b>Art. 43</b>	<b>Überwachung und Kontrolle</b>
	Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesen können einem ausstehenden Buchprüfer, der über einen anerkannten Fachausweis verfügt, übertragen werden.

## 4.3 Haftung

<b>Art. 44</b>	<b>Haftung</b>
	Für die Verbindlichkeiten des Verbands haften die Verbandsgemeinden.

## 5 Aufsicht und Rechtsschutz

<b>Art. 45</b>	<b>Aufsicht</b>
	Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.
<b>Art. 46</b>	<b>Anfechtung von Beschlüssen</b>
	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen von Gemeindegesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde und Rekurs ergriffen werden.
<b>Art. 47</b>	<b>Verwaltungsgerichtliche Klage</b>
	Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder der Letzteren unter sich sind vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen (§81lit.a VRG).
<b>Art. 48</b>	<b>Privatrechtliche Streitigkeiten</b>
	Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

## 6 Austritt, Auflösung und Liquidation

<b>Art. 49</b>	<b>Auflösung</b>
	Der Verband kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
<b>Art. 50</b>	<b>Liquidation</b>
	Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach ihren während den letzten zehn Jahren geleisteten Kostenanteilen an Investitionen und Betrieb. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.
<b>Art. 51</b>	<b>Austritt</b>
	Ein Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Austrittsfrist von zwei Jahren erfolgen.  Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenbeiträge.

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

<b>Art. 52</b>	<b>Inkrafttreten</b>
	Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.  Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht.  Der Verwaltungsrat regelt den Übergang von der alten zur neuen Verbandsordnung.
<b>Art. 53</b>	<b>Aufhebung früherer Erlasse</b>
	Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung werden die alten Statuten in der Fassung vom 01. Juli 2006 aufgehoben.

## Zweckverband Spital Bülach Teilrevision der Statuten

---

### **A B S C H I E D** der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

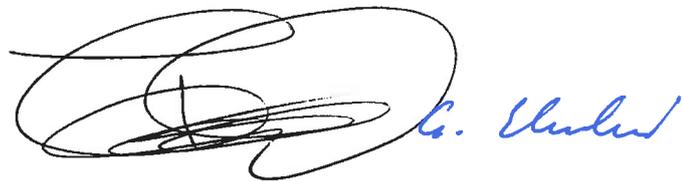
Als Folge der neuen Kantonsverfassung sind die Statuten der Zweckverbände anzupassen. Deshalb ist auch eine Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Spital Bülach notwendig geworden.

Die RPK hat die neuen Zweckverbandsstatuten (gültig ab 1. Januar 2010), insbesondere die neue Regelung der Finanzkompetenzen, geprüft und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision der Statuten gemäss gemeinderätlichem Antrag zu genehmigen.

Oberembrach, 22. Oktober 2009

Namens der  
Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:    Der Aktuar:

The image shows two handwritten signatures. The first is a black ink signature, likely belonging to M. Frehner, and the second is a blue ink signature, likely belonging to A. Eberhard. Both signatures are written in a cursive style.

M. Frehner

A. Eberhard

## **7. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz**

---

## **8. Berichterstattung aus den Ressorts**

---

## B. GEMEINDEVERSAMMLUNG DER PRIMARSCHULGEMEINDE

### 1. Genehmigung des Voranschlages 2010

---

#### Antrag

Die laufende Rechnung weist bei Fr. 1'612'500.00 Aufwand und Fr. 1'630'900.00 Ertrag einen Ertragsüberschuss von Fr. 18'400.00 aus.

Die Investitionsrechnung weist im nächsten Jahr keine Ausgaben und Einnahmen aus.

Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches voraussichtlich Ende 2010 rund Fr. 1'969'000.00 betragen wird.

Der Steueransatz für die Primarschulgemeinde wird auf 49% (Vorjahr 49%) festgesetzt.

**Der Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag der Primarschulgemeinde Oberembrach für das Jahr 2010 zu genehmigen.**

Oberembrach, 10. November 2009

FÜR DIE PRIMARSCHULPFLEGE

Der Finanzvorstand                      Die Schulverwaltung

sig. Konrad Morf                        sig. Barbara Schweizer

#### 1.1 Beleuchtender Bericht zum Voranschlag 2010

##### Laufende Rechnung

	Voranschlag 2009		Voranschlag 2010	
Aufwand	Fr.	1'482'400.00	Fr.	1'612'500.00
Ertrag	Fr.	1'407'100.00	Fr.	1'630'900.00
Aufwandüberschuss bzw. Ertragsüberschuss	Fr.	75'300.00	Fr.	18'400.00
Abschreibungen	Fr.	105'000.00	Fr.	94'000.00
Nettoinvestitionen	Fr.	70'000.00	Fr.	0.00

Der Gesamtaufwand im Voranschlag 2010 ist rund Fr. 130'000.00 höher budgetiert als im Voranschlag 2009. Die Hauptabweichungen sind bei den folgenden Sachgruppen-Positionen zu finden:

#### *30 Personalaufwand*

Durch die Inbetriebnahme des Durchgangszentrums im Sonnenbühl steigt der Personalaufwand um Fr. 120'000.00. Unter Pos. 45 wird uns dieser Betrag vom Kanton wieder gutgeschrieben.

Die Weiterbildungen der Lehrkräfte sowie die Mitarbeiterbeurteilungen werden Fr. 20'000.00 betragen.

Für die vorzeitige Pensionierung zweier Lehrkräfte müssen Rentenleistungen von Fr. 15'000.00 bezahlt werden.

Dem gegenüber steigt der Gesamtertrag 2010 gegenüber dem Voranschlag 2009 um rund Fr. 220'000.00. Die grösseren Abweichungen innerhalb der Sachgruppen sind die folgenden:

#### *40 Steuern*

Gegenüber dem Budget 2009 kann mit rund Fr. 15'000.00 Mehrerträgen gerechnet werden.

#### *45 Rückerstattungen von Gemeinwesen*

Der Steuerkraftausgleichsanteil für 2010 wird voraussichtlich rund Fr. 100'000.00 höher ausfallen.

Für das Durchgangszentrum Sonnenbühl werden wir vom Kanton mit Fr. 120'000.00 entschädigt. Dieser Betrag wird für die zusätzlichen Aufwendungen im Personalaufwand (Pos. 30) zurückerstattet.

### **Investitionsrechnung**

Im kommenden Jahr sind keine Investitionen vorgesehen.

## **2. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz**

## 2. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

Konto	Laufende Rechnung Schule Artengliederung LR Primarschulgemeinde	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	<b>AUFWAND</b>	1'612'500		1'482'400		1'466'122.74	
30	Personalaufwand	560'900		412'400		375'283.40	
31	Sachaufwand	350'100		337'000		338'353.64	
32	Passivzinsen	3'500		6'000		5.75	
33	Abschreibungen	107'000		118'000		112'871.00	
35	Entschädigung an Gemeinwesen	531'000		532'500		512'331.25	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	49'500		65'000		114'152.70	
37	Durchlaufende Beiträge						
39	Interne Verrechnungen	10'500		11'500		13'125.00	
4	<b>ERTRAG</b>		1'630'900		1'407'100		1'588'643.05
40	Steuern		1'160'100		1'145'600		1'206'729.75
42	Vermögenserträge		40'000		37'000		34'423.90
43	Entgelte		35'000		31'000		58'157.40
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		378'000		164'700		250'505.00
46	Beiträge mit Zweckbindung		7'300		17'300		25'702.00
47	Durchlaufende Beiträge						
49	Interne Verrechnungen		10'500		11'500		13'125.00
	<b>Total</b>	1'612'500	1'630'900	1'482'400	1'407'100	1'466'122.74	1'588'643.05
	Netto Aufwand				75'300		
	Netto Ertrag	18'400				122'520.31	
	<b>Gesamttotal</b>	1'630'900	1'630'900	1'482'400	1'482'400	1'588'643.05	1'588'643.05

## 3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Konto	Laufende Rechnung Schule Funktionale Gliederung LR Primarsc	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	<b>BILDUNG</b>	1'424'100	159'300	1'293'600	48'300	1'292'703.94	83'859.40
4	<b>GESUNDHEIT</b>	10'200		7'700		7'133.65	
9	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	178'200	1'471'600	181'100	1'358'800	166'285.15	1'504'783.65
	<b>Total</b>	1'612'500	1'630'900	1'482'400	1'407'100	1'466'122.74	1'588'643.05
	Netto Aufwand				75'300		
	Netto Ertrag	18'400				122'520.31	
	<b>Gesamttotal</b>	1'630'900	1'630'900	1'482'400	1'482'400	1'588'643.05	1'588'643.05

## 4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Schule Funktionale Gliederung LR Primarsc	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	<b>BILDUNG</b>	1'424'100	159'300	1'293'600	48'300	1'292'703.94	83'859.40
200	Kindergarten	93'100		74'600	7'000	61'238.55	
210	Primarschule	582'000	122'000	467'500	2'000	480'072.87	5'700.00
213	Tagesstrukturen	19'000	12'000	18'000	11'000	6'844.55	4'645.10
214	Musikschule	31'500		29'000		28'909.95	
215	Handarbeit und Hauswirtschaft						
217	Schulliegenschaften und -anlagen	310'000	10'300	309'000	11'300	295'672.00	11'175.00
218	Volksschule Sonstiges	78'200	2'000	76'700	2'000	75'264.85	17'200.65
219	Schulverwaltung	192'600		168'100		144'905.47	950.00
220	Sonderschulung (ohne Sonderklassen)	117'700	13'000	150'700	15'000	199'795.70	44'188.65
4	<b>GESUNDHEIT</b>	10'200		7'700		7'133.65	
460	Schulgesundheitsdienst	10'200		7'700		7'133.65	
9	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	196'600	1'471'600	181'100	1'434'100	288'805.46	1'504'783.65
900	Gemeindesteuern	56'500	1'166'100	43'000	1'153'600	33'762.20	1'212'325.65
920	Finanzausgleich		261'000		164'700		250'505.00
940	Kapitaldienst		30'500		26'500		27'968.00
942	Grundeigentum Finanzvermögen	19'700	14'000	25'100	14'000	21'364.75	13'985.00
990	Abschreibungen	102'000		113'000		111'158.20	
996	Neubewertung Grundeigentum FV						
999	<b>ABSCHLUSS</b>	18'400			75'300	122'520.31	
	<b>Total</b>	<b>1'630'900</b>	<b>1'630'900</b>	<b>1'482'400</b>	<b>1'482'400</b>	<b>1'588'643.05</b>	<b>1'588'643.05</b>
	<b>Gesamttotal</b>	<b>1'630'900</b>	<b>1'630'900</b>	<b>1'482'400</b>	<b>1'482'400</b>	<b>1'588'643.05</b>	<b>1'588'643.05</b>

**VORANSCHLAG 2010**

## 5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>				
<b>5 Ausgaben</b>				
50 Sachgüter			70'000.00	
52 Darlehen und Beteiligungen				
56 Investitionsbeiträge				
57 Durchlaufende Beiträge				
58 Uebrige zu aktivierende Ausgaben				
Total Ausgaben	-		70'000.00	
<b>6 Einnahmen</b>				
60 Abgang von Sachgütern				
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte				
62 Rückzahlungen von Darlehen/Beteiligungen				
63 Rückerstattungen von Sachgütern				
64 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen				
66 Beiträge mit Zweckbindung				
67 Durchlaufende Beiträge				
Total Einnahmen		-		-

	Voranschlag 2010		Voranschlag 2009	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>				
Total Investitionsausgaben	-		70'000.00	
Uebertragungen in die LR (Konto 5920)				
Uebertragungen in SpF (Konto 5930)				
Total Investitioneinnahmen		-		-
Nettoinvestitionen		-		70'000.00
Einnahmenüberschuss	-		-	
	-	-	70'000.00	70'000.00
<b>Investitionen im Finanzvermögen</b>				
<b>7 Ausgaben für Sachwertanlagen</b>				
70 Erwerb, Veränderung von Grundeigentum				
71 Erwerb, Veränderung von Mobilien				
79 Buchgewinne (7920 Uebertrag in die LR)				
<b>8 Einnahmen für Sachwertanlagen</b>				
80 Verkauf, Veränderung von Grundeigentum				
81 Verkauf, Veränderung von Mobilien				
89 Buchverluste (8920 Uebertrag in die LR)				
	-	-	-	-
Nettoveränderung bei den Sachwertanlagen:				
Ausgabenüberschuss = Zuwachs		-		-
Einnahmenüberschuss = Verminderung	-		-	
	-	-	-	-

**VORANSCHLAG 2010**

## 7. Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmasslicher Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvesti- tionen gemäss Voranschlag	Mutmasslicher Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Mutmasslicher Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
2.1141 Tiefbauten	64'000.00		64'000.00	10	7'000.00		57'000.00
2.1143 Hochbauten	745'000.00		745'000.00	10	75'000.00		670'000.00
2.1146 Fahrzeuge	56'000.00		56'000.00	20	12'000.00		44'000.00
<b>Total</b>	<b>865'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>865'000.00</b>		<b>94'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>771'000.00</b>
Total Abschreibungen >>						<b>94'000.00</b>	

**Primarschulgemeinde Oberembrach  
Voranschlag 2010**

---

**A B S C H I E D  
der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den **Voranschlag 2010 der Primarschulgemeinde Oberembrach** geprüft .

Der Voranschlag schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'044'900 ab. Zur Deckung dieses Aufwandüberschusses werden 49% (wie im Vorjahr), nämlich Fr. 1'063'300, des einfachen Staatssteuerertrages benötigt. Unter Berücksichtigung dieses Betrages schliesst die laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 18'400 ab. Im Verwaltungsvermögen sind keine Investitionen vorgesehen. Die budgetierten ordentlichen Abschreibungen betragen Fr. 94'000.

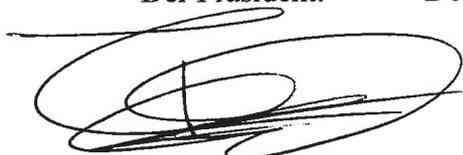
**Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Voranschlag 2010 der Primarschulgemeinde Oberembrach zu genehmigen.**

Oberembrach, 22. Oktober 2009

Namens der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:

Der Aktuar:



M. Frehner

A. Eberhard

## **Anfragerecht** (§ 51 GG)

Jedem Stimmbürger steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu stellen.

Solche Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherchaft schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Die Gemeindevorsteherchaft beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

## **Rechtsmittel**

### **Stimmrechtsrekurs** (§ 147 GPR / 151a GG )

Mit dem Stimmrechtsrekurs können alle Verletzungen der politischen Rechte und von Vorschriften über ihre Ausübung beanstandet werden (z.B. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten, usw.).

In Versammlungen müssen Verletzungen von Vorschriften sofort gerügt werden, ohne dass allerdings die Beanstandung schon detailliert begründet werden muss.

Die Stimmrechtsrekursfrist beträgt 5 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung.

### **Gemeindebeschwerde** (§ 151 GG)

Die Gemeindebeschwerde ist gegen einen Beschluss der Gemeinde (Urne, Gemeindeversammlung) zulässig. Der Beschluss muss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit verstossen.

Innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, kann schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

### **Protokollberichtigungsrekurs** (§ 54 GG)

Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Rekurse und Beschwerden sind innert der aufgeführten Fristen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.